

Assistenzhundeverordnung (AHundV)

Vom 19. Dezember 2022

Auf Grund des § 12l des Behindertengleichstellungsgesetzes, der durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Assistenzhundarten

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an einen Assistenzhund

- § 4 Grunderziehung des Hundes
- § 5 Gesundheitliche Eignung, Attest
- § 6 Mikrochip-Transponder und Registrierungspflicht

Abschnitt 3

Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

- § 7 Fremdausbildung und Selbstausbildung
- § 8 Ziel und Inhalt der Ausbildung
- § 9 Generelle Eignung als Assistenzhund, Alter bei Beginn der Ausbildung
- § 10 Konkret-individuelle Eignung als Assistenzhund
- § 11 Schulung der Zusammenarbeit
- § 12 Ausbildungsstätte
- § 13 Einbeziehung einer Bezugsperson in die Ausbildung
- § 14 Beratung bei der Selbstausbildung

Abschnitt 4

Prüfung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

- § 15 Anmeldung zur Prüfung
- § 16 Ziel und Inhalt der Prüfung, Alter des Hundes bei der Prüfung
- § 17 Individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit, Kompensation von Benachteiligungen
- § 18 Prüfungsergebnis
- § 19 Zertifizierung und Zertifikat
- § 20 Verlängerung der Zertifizierung

Abschnitt 5

Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweis und Abzeichen

- § 21 Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes
- § 22 Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes
- § 23 Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden
- § 24 Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises

Abschnitt 6

Untersuchung und Kennzeichnung des Assistenzhundes, Haftpflichtversicherung

- § 25 Jährliche Untersuchung
- § 26 Kennzeichnung von Assistenzhunden, Erteilung von Kennzeichen
- § 27 Haftpflichtversicherung

Abschnitt 7

Akkreditierung als fachliche Stelle, Zulassung von Ausbildungsstätten und Akkreditierung von Prüfern

- § 28 Akkreditierung als fachliche Stelle
- § 29 Zulassung der Ausbildungsstätte, fachlich verantwortliche Person
- § 30 Akkreditierung von Prüfern, Einbeziehung von Fachprüfern
- § 31 Inkrafttreten

- Anlage 1 Befunderhebungsbogen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Hunden zur Ausbildung
- Anlage 2 Ausschlussdiagnosen
- Anlage 3 Attest
- Anlage 4 Ausbildungsinhalt
- Anlage 5 Ausbildungsnachweis
- Anlage 6 Prüfung
- Anlage 7 Zulassung von Ausbildungsstätten
- Anlage 8 Anforderungen an vom Prüfer einbezogene Fachprüfer
- Anlage 9 Ausweis
- Anlage 10 Kennzeichen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anwendbar auf Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten

1. für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden oder gewährt worden sind, ausschließlich die §§ 2, 23, 24 Absatz 2, § 26 und 27,
2. für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes ausschließlich die §§ 2, 22, 24 bis 27 sowie
3. für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes ausschließlich die §§ 2, 21, 24 bis 27.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Welpen- und Junghundpate: eine Person, die die Grunderziehung eines Hundes im Auftrag einer Ausbildungsstätte durchführt,
2. gesundheitliche Eignung: eine gute physische und psychische Verfassung des Hundes ohne nicht einfach behandelbare oder kontrollierbare chronische Schmerzen und Leiden sowie ohne Verhaltensstörungen,
3. fachliche Stelle: eine von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH für die Zulassung von Ausbildungsstätten nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes akkreditierte Zertifizierungsstelle,
4. Ausbildungsstätte: eine nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes zugelassene Stelle, die Assistenzhunde und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften ausbildet,
5. Ausbildung: eine Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft,
6. Fremdausbildung: eine Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte,
7. Selbstausbildung: eine Ausbildung durch den Menschen mit Behinderungen, begleitet von einer Ausbildungsstätte,
8. Vertrauensperson: die Person, zu der der Hund bei Beginn der Ausbildung eine stabile Bindung aufgebaut hat,
9. Prüfer: eine Stelle im Sinne des § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die die Zertifizierung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vornimmt,
10. Fachprüfer: eine vom Prüfer in die Prüfung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-

Gemeinschaft einbezogene natürliche Person, die die Prüfung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft durchführt und das Ergebnis der Prüfung beurteilt,

11. Abzeichen: ein Aufnäher, der mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 versehen ist und sich zur Befestigung an einer Kenndecke und einem Führungsgeschirr eines Hundes eignet.

§ 3

Assistenzhundarten

(1) Assistenzhunde lassen sich anhand der Hilfeleistungen, die sie für einen Menschen mit Behinderungen erbringen, in die folgenden Assistenzhundarten einteilen:

1. Blindenführhund: Assistenzhund für Menschen mit Blindheit oder einer Beeinträchtigung des Sehvermögens,
2. Mobilitätsassistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit motorischer Beeinträchtigung,
3. Signalassistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung,
4. Warn- und Anzeige-Assistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie, olfaktorischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen oder für Menschen mit neurologisch-, stoffwechsel- und systemisch bedingten Anfallserkrankungen und
5. PSB-Assistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen.

(2) Assistenzhunde, die sich mehreren Assistenzhundarten zuordnen lassen, werden nach dem Schwerpunkt ihrer Hilfeleistungen bezeichnet.

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an einen Assistenzhund

§ 4

Grunderziehung des Hundes

Vor der Ausbildung bedarf der Hund einer Grunderziehung. Die Grunderziehung beginnt möglichst im Welpenalter und beinhaltet eine Schulung des Gehorsams sowie des Sozial- und Umweltverhaltens. Die Grunderziehung kann auch durch Dritte, zum Beispiel eine Ausbildungsstätte, durchgeführt werden. Bezieht die Ausbildungsstätte einen Welpen- und Junghundpaten in die Grunderziehung ein, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass dieser die erforderliche Sachkunde besitzt und die Grunderziehung tierschutzgerecht erfolgt.

§ 5

Gesundheitliche Eignung, Attest

(1) Der Hund muss als Assistenzhund gesundheitlich geeignet sein. Die gesundheitliche Eignung ist durch eine tierärztliche Untersuchung festzustellen. Bei der tierärztlichen Untersuchung muss der Hund mindestens zwölf Monate alt sein.

(2) Die Vorgaben für die tierärztliche Untersuchung ergeben sich aus der Anlage 1. Der Tierarzt kann im Rahmen seines tierärztlichen Ermessens nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst im Einzelfall von diesen Vorgaben abweichen. Sofern er für eine einzelne Untersuchung den fachtierärztlichen Standard nicht erfüllt, muss ein anderer geeigneter Tierarzt diese Untersuchung durchführen.

(3) Diagnosen gemäß Anlage 2 schließen eine gesundheitliche Eignung des Hundes aus.

(4) Steht die gesundheitliche Eignung fest, stellt der Tierarzt ein Attest aus, das die in Anlage 3 aufgeführten Angaben enthält. Er hat die Feststellung der gesundheitlichen Eignung auf die Ausbildung zu einer bestimmten Assistenzhundart (§ 3 Absatz 1) zu beschränken, sofern die Untersuchungsergebnisse dies erfordern. Dem Attest sind ein Befunderhebungsbogen, der dem Muster der Anlage 1 entspricht, sowie die Untersuchungsergebnisse durchgeführter weiterführender Untersuchungen beizufügen. Abweichungen von den Vorgaben gemäß Absatz 2 Satz 2 sind vom Tierarzt anzugeben und zu begründen.

§ 6

Mikrochip-Transponder und Registrierungspflicht

Der Hund ist spätestens bei der tierärztlichen Untersuchung nach § 5 Absatz 1 dauerhaft mit einem Mikrochip-Transponder gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178/1 vom 28.6.2013, S. 11) zu kennzeichnen. Sofern für den Hund keine anderweitige Registrierungspflicht besteht, meldet der Halter den Hund innerhalb von drei Monaten nach der Kennzeichnung mit einem Mikrochip-Transponder bei einem Haustierregister an.

Abschnitt 3

Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

§ 7

Fremdausbildung und Selbstausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt als Fremdausbildung oder Selbstausbildung.

(2) Bei der Selbstausbildung leitet die Ausbildungsstätte den Menschen mit Behinderungen an und führt notwendige Schulungen, insbesondere zur Zusammenarbeit von Mensch und Hund durch. Art und Umfang der Einbeziehung der Ausbildungsstätte richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen und Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen. Sie muss jedoch mindestens einen Umfang von 60 Zeitstunden, verteilt auf einen Zeitraum von zwei Monaten, umfassen.

(3) Von den zeitlichen Vorgaben des Absatzes 2 Satz 3 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Ein erheblicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der

Mensch mit Behinderungen bereits eine Ausbildung mit einem anderen Hund absolviert oder begleitet hat.

§ 8

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, eine funktionsfähige Einheit zwischen Mensch und Hund zu schaffen. Diese liegt vor, wenn

1. die erforderlichen Hilfeleistungen bedarfsgerecht und zwischen Mensch und Hund aufeinander abgestimmt ausgeführt werden,
2. Mensch und Hund das notwendige Vertrauen und eine sichere Bindung zueinander entwickelt haben,
3. der Mensch den Hund hinreichend kontrollieren kann und dieser gegenüber dem Menschen den erforderlichen Gehorsam besitzt,
4. sich die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sicher im privaten und öffentlichen Raum bewegt,
5. der Mensch verschiedene Reaktionsweisen des Hundes, wie etwa bei Stress, erkennen und darauf angemessen reagieren kann und
6. der Mensch den Hund außerhalb dessen Hilfeleistungsaufgaben mental und körperlich angemessen beschäftigen sowie artgemäß versorgen und halten kann.

(2) Ziel der Ausbildung ist es zudem, dass der Mensch mit Behinderungen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten insbesondere in Bezug auf Haltung, Gesundheit, Wesen und Verhalten eines Assistenzhundes besitzt.

(3) Die Ausbildung erfolgt zu einer der in § 3 Absatz 1 genannten Assistenzhundarten und umfasst mindestens den in Anlage 4 und in diesem Abschnitt aufgeführten Ausbildungsinhalt.

(4) Die Ausbildung muss unter Beachtung der einschlägigen Gesetze erfolgen, insbesondere des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ausbildung sind tierschutzgerechte Methoden und Hilfsmittel zu verwenden und zu vermitteln, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Lerntheorien entsprechen.

§ 9

Generelle Eignung als Assistenzhund, Alter bei Beginn der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsstätte vergewissert sich bei der Fremdausbildung und bei Selbstausbildung so früh wie möglich, ob der Hund generell als Assistenzhund geeignet ist. Die generelle Eignung als Assistenzhund liegt vor, wenn

1. die gesundheitliche Eignung des Hundes innerhalb der letzten drei Monate festgestellt wurde und der Ausbildungsstätte ein entsprechendes Attest, der Befunderhebungsbogen sowie die weiteren Untersuchungsergebnisse vorliegen,

2. sich der Hund nach der Einschätzung der Ausbildungsstätte zur Ausbildung für die Assistenzhundart, zu der er ausgebildet werden soll, insbesondere im Hinblick auf seine körperliche Beschaffenheit, Rassezugehörigkeit und äußere Erscheinungsform eignet,
3. der Hund nach Einschätzung der Ausbildungsstätte bei Abschluss der Ausbildung den für einen Assistenzhund erforderlichen Gehorsam zeigen wird,
4. der Hund noch kein Training zum Schutz-, Wach- oder Herdenschutzhund absolviert hat,
5. er nicht zur Zucht eingesetzt wird, sofern es sich um eine Hündin handelt, und
6. nach der Einschätzung der Ausbildungsstätte davon auszugehen ist, dass der Hund bei Abschluss der Ausbildung das für einen Assistenzhund erforderliche Sozial- und Umweltverhalten zeigen wird; das heißt, dass er
 - a) sich im Kontakt mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren artgemäß verhält und sozialkompetent kommuniziert,
 - b) eine hohe Stress- und Frustrationstoleranz sowie die für einen Assistenzhund erforderliche Konzentrationsfähigkeit zeigt,
 - c) auch in Bedrängungs- und Konfliktsituationen nicht unangemessen erregt, schreckhaft, aggressiv oder ängstlich auf akustische, visuelle und andere Umweltreize reagiert,
 - d) eine hohe Kooperations- und Gehorsamsbereitschaft zur Vertrauensperson zeigt und
 - e) keine unkontrollierbare Jagdneigung zeigt.

(2) Die Ausbildung beginnt frühestens, wenn der Hund 15 Monate alt ist. Diese Altersgrenze gilt nicht für die Ausbildung von Warn- und Anzeige-Assistenzhunden, soweit Reaktionen in Bezug auf innere körperliche Veränderungen eines Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen trainiert werden.

§ 10

Konkret-individuelle Eignung als Assistenzhund

(1) Zusätzlich zur generellen Eignung des Hundes vergewissert sich die Ausbildungsstätte bei der Fremdausbildung und bei der Selbstausbildung so früh wie möglich, ob sich der Hund unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Menschen mit Behinderungen im konkreten Fall als Assistenzhund eignet. Die konkret-individuelle Eignung liegt vor, wenn der Mensch mit Behinderungen gegenüber der Ausbildungsstätte nachweist, dass

1. er die Voraussetzungen des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt und
2. der Hund als ausgebildeter Assistenzhund ihm die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen kann.

(2) Die konkret-individuelle Eignung kann insbesondere nachgewiesen werden durch die Vorlage

1. eines Schwerbehindertenausweises,
2. eines Bescheids über die Feststellung eines Grades der Behinderung,

3. einer Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder
4. einer fachärztlichen Bescheinigung.

Der Nachweis nach Satz 1 muss alle Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 umfassen.

§ 11

Schulung der Zusammenarbeit

(1) Die Ausbildungsstätte schult die Zusammenarbeit von Mensch und Hund. Ziel dieser Schulung ist es, eine funktionsfähige Einheit zwischen Mensch und Hund zu schaffen.

(2) Die Schulung der Zusammenarbeit erfolgt bei der Fremdausbildung spätestens dann, wenn der Hund die erforderlichen Hilfeleistungen erlernt hat. Diese Schulung erfolgt mindestens über einen Zeitraum von 60 Zeitstunden, verteilt auf mindestens zwei Monate. Von diesen zeitlichen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Ausbildungsstätte

(1) In der Ausbildungsstätte trägt die fachlich verantwortliche Person die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung über die Ausbildung.

(2) Die Ausbildungsstätte berücksichtigt bei der Ausbildung die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere erfolgt die Ausbildung durch die Ausbildungsstätte für den Menschen mit Behinderungen barrierefrei oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch die Bereitstellung der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen.

(3) Die Ausbildungsstätte dokumentiert die Ausbildung nach Maßgabe der Anlage 5 in einem Ausbildungsnachweis. Die Ausbildungsstätte händigt dem Menschen mit Behinderungen auf dessen Verlangen eine Kopie des Ausbildungsnachweises aus.

§ 13

Einbeziehung einer Bezugsperson in die Ausbildung

Eine Bezugsperson ist in die Ausbildung einzubeziehen, wenn aufgrund der Beeinträchtigung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen eine Unterstützung durch diese Bezugsperson bei der Ausführung der Hilfeleistungen, der Haltung des Assistenzhundes oder in sonstiger Weise erforderlich ist. Bei Menschen mit Behinderungen, die jünger als 16 Jahre sind, ist die Einbeziehung einer Bezugsperson zwingend. Der Umfang der Einbeziehung richtet sich nach dem Bedarf des Menschen mit Behinderungen und des Hundes.

§ 14

Beratung bei der Selbstausbildung

Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls deren Bezugspersonen nehmen spätestens bei Beginn der Selbstausbildung die Beratung einer Ausbildungs-

stätte zu Inhalt und Umfang der Selbstausbildung in Anspruch. Die Beratung zu den praktischen Anforderungen an eine Selbstausbildung, zu Fragen der generellen Eignung als Assistenzhund, insbesondere aufgrund von rassetypischen Besonderheiten, zu Fragen der konkret-individuellen Eignung als Assistenzhund sowie zur artgemäßen Versorgung eines Assistenzhundes soll möglichst schon vor der Anschaffung eines Hundes erfolgen.

Abschnitt 4

Prüfung zum

Assistenzhund und zur

Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

§ 15

Anmeldung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung muss der Mensch mit Behinderungen sich und den Hund bei einem Prüfer anmelden.

(2) Mit der Anmeldung, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, müssen bei dem Prüfer die folgenden Unterlagen vorliegen:

1. die Kopie eines Identitätsnachweises des Menschen mit Behinderungen und der Bezugsperson, sofern eine solche vorhanden ist, sowie ein Lichtbild des Menschen mit Behinderungen,
2. eine Bescheinigung über den Namen, die Rasse, das Geschlecht und den Wurfstag des Hundes sowie über den Nummerncode des Mikrochip-Transponders und ein Lichtbild des Hundes,
3. das Attest über die gesundheitliche Eignung des Hundes gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2, der Befunderhebungsbogen und die weiteren Untersuchungsergebnisse gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 und eine tierärztliche Bestätigung über das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung, wenn die tierärztliche Untersuchung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung länger als ein Jahr zurückliegt,
4. der Nachweis der konkret-individuellen Eignung nach § 10 Absatz 1 Satz 2,
5. eine Kopie des Ausbildungsnachweises nach § 12 Absatz 3 Satz 1,
6. bei Abweichung von den zeitlichen Vorgaben des § 7 Absatz 2, eine Darlegung der dafür erheblichen Gründe,
7. eine Übersicht über die Hilfeleistungen.

(3) Die Anmeldung kann bei jedem nach § 30 Absatz 1 zugelassenen Prüfer erfolgen.

§ 16

Ziel und Inhalt der Prüfung, Alter des Hundes bei der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht ist und ob die Gemeinschaft aus Mensch und Hund über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, die zur tiergerechten Haltung und zum bedarfs- und tierschutzgerechten Einsatz eines Assistenzhundes erforderlich sind. Die Prüfung findet als Einzelprüfung am Wohnort des Menschen mit Behinderungen statt. Die Einzelheiten im Hinblick auf Inhalt, Durchführung und Bewertung der Prüfung richten sich nach Anlage 6.

(2) Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 21 Monate alt sein.

§ 17

Individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit, Kompensation von Benachteiligungen

Die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind bei der Konzeption und Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen. Insbesondere erfolgt die Prüfung für den Menschen mit Behinderungen barrierefrei oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch die Bereitstellung der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen. Individuelle Benachteiligungen werden so weit wie möglich kompensiert.

§ 18

Prüfungsergebnis

(1) Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden mit „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Wurde die Prüfung nicht bestanden, darf sie wiederholt werden. Hierauf weist der Prüfer den Menschen mit Behinderungen hin.

§ 19

Zertifizierung und Zertifikat

(1) Bei bestandener Prüfung erfolgt die Zertifizierung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Die Zertifizierung bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Prüfer händigt dem Menschen mit Behinderungen ein Zertifikat nach Anlage 9 aus. Auf dem Zertifikat ist die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung zu vermerken. Außerdem händigt der Prüfer dem Menschen mit Behinderungen ein Abzeichen aus.

§ 20

Verlängerung der Zertifizierung

Der Mensch mit Behinderungen kann beim Prüfer ab einem Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung zweimalig eine Verlängerung der Befristung um jeweils bis zu zwölf Monate beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beginnt jeweils mit Ablauf des vorangegangenen Gültigkeitszeitraums. Für die Verlängerung hat der Mensch mit Behinderungen dem Prüfer ein tierärztliches Attest über den Fortbestand der gesundheitlichen Eignung des Assistenzhundes vorzulegen. Für den Umfang der tierärztlichen Untersuchung zum Fortbestand der gesundheitlichen Eignung gelten die Vorgaben des § 25 Absatz 1. Das Attest darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, verlängert der Prüfer die Befristung und händigt ein entsprechendes Zertifikat aus.

Abschnitt 5**Anerkennung
von Assistenzhunden,
Ausweis und Abzeichen**

§ 21

**Anerkennung von
Assistenzhunden im Sinne des
§ 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4
des Behindertengleichstellungsgesetzes**

(1) Die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderungen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, wenn die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen vorliegen:

1. eine Prüfungsbescheinigung, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger vergleichbarer Nachweis einer bestandenen qualifizierten Prüfung,
2. ein Nachweis über das Datum der Prüfung,
3. der Nachweis der konkret-individuellen Eignung des Assistenzhundes entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 für den Antragsteller,
4. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder und
5. ein Nachweis über den Abschluss der Ausbildung nach Anlage 4 und die Prüfung nach Anlage 6, wenn die Ausbildung nach dem 1. März 2023 begonnen hat.

(2) Eine qualifizierte Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist insbesondere eine Prüfung, die von einer Person abgenommen wurde, die nicht selbst an der Ausbildung beteiligt war und die

1. die Qualifizierung als Assistenzhund-Team-Prüfer (Industrie- und Handelskammer) besitzt,
2. die Qualifizierung als Gespannprüfer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. besitzt, soweit es sich um die Prüfung von Blindenführhunden handelt,
3. Prüfung für einen Verband abgenommen hat, der über ein transparentes Prüfungskonzept für Assistenzhundeprüfungen verfügt und bei der Prüfung vorgegebene Standards einhält oder
4. eine mit den Nummern 1 bis 3 vergleichbare Qualifikation besitzt.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 wird befristet und bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Behörde händigt dem Menschen mit Behinderungen einen Ausweis nach Anlage 9 aus. Der Ausweis wird entsprechend der Anerkennung befristet. Außerdem händigt sie dem Menschen mit Behinderungen ein Abzeichen aus.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, eine Auflistung mit prüfenden Personen und Verbänden zu veröffentlichen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(5) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 beantragt werden.

§ 22

**Anerkennung von Assistenzhunden im
Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und
Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes**

(1) Die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderungen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, wenn die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen vorliegen:

1. ein Nachweis über die konkret-individuelle Eignung des Assistenzhundes entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2,
2. ein Nachweis über die erfolgreich von dem Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem Assistenzhund vor einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich oder untergesetzlich anerkannten Stelle im Ausland abgelegte Prüfung,
3. ein Nachweis über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsinhalts für den Assistenzhund und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach ausländischem Recht mit den Anforderungen zur Ausbildung dieser Verordnung und
4. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass ausschließlich die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen zu erbringen sind:

1. ein Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2023,
2. ein Nachweis der Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes und
3. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.

(3) Für Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt § 21 Absatz 3 entsprechend. Für einen Antrag nach Absatz 2 gilt zudem § 21 Absatz 5 entsprechend.

§ 23

**Ausweis und
Abzeichen für Assistenzhunde,
die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden**

Die nach Landesrecht zuständige Behörde händigt einem Menschen mit Behinderungen auf Antrag für einen Assistenzhund, der für ihn als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wurde, einen Ausweis nach dem in der Anlage 9 abgedruckten Muster und ein Abzeichen aus. Der Ausweis wird befristet und bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und

2. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.

§ 24

Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises

(1) Der Mensch mit Behinderungen kann bis zu sechs Monate vor Ablauf einer Anerkennung nach § 21 oder § 22 zweimalig eine Verlängerung der Anerkennung um jeweils bis zu zwölf Monate bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen. Hierzu hat er der Behörde ein tierärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes vorzulegen. Das Attest darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, verlängert die Behörde die Anerkennung und ändert den Ausweis entsprechend ab.

(2) Für Ausweise, die nach § 23 erteilt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 für eine Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises entsprechend.

Abschnitt 6

Untersuchung und Kennzeichnung des Assistenzhundes, Haftpflichtversicherung

§ 25

Jährliche Untersuchung

(1) Der Assistenzhund ist einmal jährlich tierärztlich dahingehend zu untersuchen, ob seine gesundheitliche Eignung fortbesteht. Der Tierarzt bestimmt Art, Inhalt und Ausmaß dieser Untersuchung nach tierärztlichem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere

1. des Alters,
2. der Lebensumstände,
3. der Assistenzhundart,
4. der Rasseprädispositionen und des Geschlechts sowie
5. eventuell vorhandener Vorerkrankungen.

(2) Ergeben sich bei der Untersuchung Befunde, die die gesundheitliche Eignung in Frage stellen, sind über die nach Absatz 1 erforderlichen weitere Untersuchungen durchzuführen. Ergibt eine Untersuchung, dass der Assistenzhund den Einsatz als Assistenzhund nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden fortsetzen kann, entfällt seine gesundheitliche Eignung. Über das Entfallen der gesundheitlichen Eignung des Assistenzhundes hat der Tierarzt den Prüfer, der die Zertifizierung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt hat, oder im Falle eines anerkannten Assistenzhundes die für die Anerkennung zuständige Behörde darüber zu informieren. Für den Widerruf der Anerkennung gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Über die Zurückziehung der Zertifizierung entscheidet die Prüfstelle gemäß den Vorgaben der DIN 17024-11.

§ 26

Kennzeichnung von Assistenzhunden, Erteilung von Kennzeichen

(1) Mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 dürfen ausschließlich Assistenzhunde gekennzeichnet werden,

1. die einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft angehören, welche nach § 19 Absatz 1 zertifiziert ist,
2. die nach § 21 oder § 22 anerkannt sind oder
3. bei denen es sich um Assistenzhunde handelt, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden.

(2) Menschen mit Assistenzhunden, die ihre Rechte nach § 12e Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes wahrnehmen, haben ihren Hund mit einem Abzeichen zu kennzeichnen. Das Abzeichen ist auf einer Kenndecke, einem Hundegeschirr, am Halsband oder in sonstiger Weise am Assistenzhund sichtbar zu befestigen. Abweichend von Satz 1 kann die Kennzeichnung des Hundes auch durch das Vorzeigen des Ausweises erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 2 genügt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auch ein von Anlage 10 abweichendes Kennzeichen, das zum Ausdruck bringt, dass es sich bei dem Hund um einen Assistenzhund handelt.

§ 27

Haftpflichtversicherung

Der Halter eines Assistenzhundes muss eine Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung oder mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 500 Euro zur Deckung der durch den Hund verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abschließen und aufrechterhalten. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Million Euro für Personen- und sonstige Schäden abdecken.

Abschnitt 7

Akkreditierung als fachliche Stelle, Zulassung von Ausbildungsstätten und Akkreditierung von Prüfern

§ 28

Akkreditierung als fachliche Stelle

Die Akkreditierung als fachliche Stelle erfolgt auf Antrag bei der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH. Als fachliche Stelle ist zu akkreditieren, wer nachweist, dass

1. die bei ihm mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Personen die erforderliche Sachkunde besitzen, um die Anforderungen an die Zulassung von Ausbildungsstätten zu beurteilen; dies umfasst insbesondere die Beurteilung, ob eine Ausbildungsstätte in der Lage ist, die Ausbildung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung, des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung durchzuführen und die in dieser Verordnung festgelegten strukturellen und personellen Anforderungen erfüllt,
2. er über ein transparentes und dokumentiertes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Zulassungsprüfung sowie deren Überprüfung verfügt und

3. die weiteren Anforderungen des § 12j Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt sind.

§ 29

Zulassung der Ausbildungsstätte, fachlich verantwortliche Person

(1) Die Zulassung als Ausbildungsstätte nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist bei der fachlichen Stelle zu beantragen. Sie kann für die Ausbildung zu einer oder zu mehreren Assistenzhundarten beantragt werden. Zur Zulassung legt die Ausbildungsstätte der fachlichen Stelle die nach Anlage 7 erforderlichen Angaben und Nachweise vor.

(2) Die Ausbildungsstätte muss für jede Assistenzhundart eine oder mehrere fachlich verantwortliche Personen festlegen. Ist die Ausbildungsstätte eine natürliche Person, ist diese fachlich verantwortlich. Eine Person kann auch für mehrere Assistenzhundarten fachlich verantwortlich sein.

§ 30

Akkreditierung von Prüfern, Einbeziehung von Fachprüfern

(1) Die Zulassung als Prüfer erfolgt auf Antrag bei der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, wenn die Anforderungen des § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt sind und der Prüfer Fachprüfer bei sich beschäftigt, die über die Sachkundeanforderungen gemäß Anlage 8 dieser Verordnung verfügen. Die erforderlichen Nachweise hierfür hat der Prüfer der Akkreditierungsstelle beizubringen.

(2) Der Prüfer hat bei einer Prüfung nach Abschnitt 4 nur solche Fachprüfer in die Prüfung einzubeziehen, die die Voraussetzungen nach Anlage 8 erfüllen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2022

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 4 Satz 3)

**Befunderhebungsbogen für die
Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Hunden zur Ausbildung**

Art der geplanten Verwendung (bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Assistenzhund für Menschen mit Blindheit oder Beeinträchtigung des Sehvermögens (Blindenführhund) <input type="checkbox"/> Assistenzhund für Menschen mit motorischer Beeinträchtigung (Mobilitätsassistenzhund) <input type="checkbox"/> Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung (Signalassistenzhund) <input type="checkbox"/> Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie, olfaktorischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen oder für Menschen mit neurologisch-, stoffwechsel- oder systemisch bedingten Anfallserkrankungen (Warn- und Anzeige-Assistenzhund) <input type="checkbox"/> Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB-Assistenzhund)	
I. Signalement	
Rasse	
Geburtsdatum	
Name	
Mikrochip-Nummer	
II. Anamnese	
Jeder Hund ist mindestens gemäß den Empfehlungen der StIKo-Vet zu impfen („C“ = Core-Vakzine)	<input type="checkbox"/> Parvovirose (C) Letzte Impfung am__ <input type="checkbox"/> Staupe (C) Letzte Impfung am__ <input type="checkbox"/> Leptospirose (C) Letzte Impfung am__ <input type="checkbox"/> Tollwut (bei Reisetätigkeit mit Auslandsaufenthalt) <input type="checkbox"/> Weitere Impfungen: Grundimmunisierung vollständig ja/nein _____ _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich – letzte Läufigkeit am: <input type="checkbox"/> männlich
Kastration	<input type="checkbox"/> ja – Datum: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> chirurgisch <input type="checkbox"/> chemisch Datum:
Kot- und Urinabsatz	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Futter- und Wasseraufnahme	<input type="checkbox"/> Laut Angabe der vorstelligen Person o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:

Bisherige Erkrankungen, Medikationen, Therapien		
Bisherige Operationen		
Auslandsanamnese		
Sonstige Auffälligkeiten		
III. Klinische Untersuchung		
Allgemeinverhalten		<input type="checkbox"/> munter, aufmerksam <input type="checkbox"/> ruhig, aufmerksam <input type="checkbox"/> matt, teilnahmslos <input type="checkbox"/> apathisch <input type="checkbox"/> unruhig/nervös <input type="checkbox"/> gesteigertes Allgemeinverhalten (Übererregbarkeit) <input type="checkbox"/> Aggression gegenüber Fremden
Ernährungszustand (BCS) gemäß WSAVA Leitfaden		1 3 5 7 9 2 4 6 8
Innere Körpertemperatur		___ °C
Haut		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Hautturgor		<input type="checkbox"/> erhalten <input type="checkbox"/> vermindert: ggr. mgr. hgr. <input type="checkbox"/> aufgehoben
Haarkleid, Krallen		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Schleimhäute (Bitte die entsprechenden Nummern einfügen: 1. rosa; 2. blass-rosa; 3. blass; 4. ikterisch; 5. hyperämisch; 6. zyanotisch)		Maulschleimhaut ____ Konjunktiven ____
Augen (Eine Untersuchung durch Fachtierarzt nur, wenn vom untersuchenden Tierarzt abweichende Befunde erhoben werden.)	Ausfluss	<input type="checkbox"/> ja – Konsistenz: _____ <input type="checkbox"/> nein
	Umgebende Strukturen	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
	Innere Strukturen	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Ohren		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Mundhöhle/Zunge		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Zahnfleisch		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:

Zahnstatus	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung: Zahnschema hier mit abdrucken, damit eventuell fehlende Zähne direkt vermerkt werden können
Nase	Umgebung: <input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Atmung	Frequenz: _____ <input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Kehlkopf	<input type="checkbox"/> Husten nicht auslösbar, kein spontanes Husten <input type="checkbox"/> Husten auslösbar, kein spontanes Husten <input type="checkbox"/> Husten spontan (ggf. Nachuntersuchung)
<input type="checkbox"/> Lymphknoten	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
<input type="checkbox"/> Auskultation Lunge	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
<input type="checkbox"/> Auskultation Herz	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Puls	Frequenz: _____ <input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Palpation Abdomen	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
IV. Harnuntersuchung (nur bei entsprechendem Befund bzw. Verdacht)	
Teststreifen	<input type="checkbox"/> o.b.B. Wert: <input type="checkbox"/> Abweichung:
Spez. Gewicht	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Sedimentuntersuchung	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
V. Kotuntersuchung	
Parasitologie (Sedimentations-Flotations-Verfahren oder immunologisch) (Empfehlungen des European Scientific Counsel Companion Animal Parasites ESCCAP)	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Giardien	<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv
Letzte Entwurmung	Datum, Medikament

VI. Blutuntersuchung	
Hämatologie	RBC, HCT, HGB, WBC + Differentialblutbild
Blutchemie	ALB, ALB/GLOB, ALKP, ALT, AMYL BUN, BUN/CREA, GLOB, CHOL, CREA, GGT, TBIL, GLU, LIPA, PHOS, TP, Cl, Na, K, Ca, Na/K (T4, TSH bei klinischem Verdacht)
Vektor übertragene Infektionen (CVBD) nur bei Verdacht, wenn Hund aus dem Ausland bzw. bei klinischem Bild	Leishmania sp., Ehrlichia sp., Dirofilaria sp., Babesia sp., Anaplasmen, Hepatozoon canis Bei Hunden aus dem Ausland zusätzliche länderspezifische Untersuchungen (Reisekrankheiten-Profil)
VII. Orthopädischer Untersuchungsgang: Gangbild	
Schritt	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Lahmheit <input type="checkbox"/> Vore <input type="checkbox"/> Hire <input type="checkbox"/> Voli <input type="checkbox"/> Hili
Trab	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Lahmheit <input type="checkbox"/> Vore <input type="checkbox"/> Hire <input type="checkbox"/> Voli <input type="checkbox"/> Hili
Kreis	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Stufen auf und ab	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Erheben aus Sitz- und Liegeposition	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
VIII. Orthopädischer Untersuchungsgang: Palpation Stehend	
Halswirbelsäule	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Brustwirbelsäule	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Lendenwirbelsäule	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Kreuzbein/Iliosakralgelenk	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:

Provokationstest Bizepssehne bezüglich Tendinitis und Ruptur	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Probe FPC (Frakturierter processus coronoideus)	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
IX. Orthopädischer Untersuchungsgang: Palpation in Seitenlage (links und rechts anliegend) Jede Gliedmaße ist einzeln von distal nach proximal zu untersuchen, beginnend an den Zehengrundgelenken.	
Vordergliedmaße links	<input type="checkbox"/> sämtliche Gelenke o.b.B. <input type="checkbox"/> Streckschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Beugeschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Rotationsschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Lange Röhrenknochen Druckschmerz – Lokalisation: <hr/>
Hintergliedmaße links	<input type="checkbox"/> sämtliche Gelenke o.b.B. <input type="checkbox"/> Streckschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Beugeschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Rotationsschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Lange Röhrenknochen Druckschmerz – Lokalisation: Patellaluxation <input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Grad <hr/>
Vordergliedmaße rechts	<input type="checkbox"/> sämtliche Gelenke o.b.B. <input type="checkbox"/> Streckschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Beugeschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Rotationsschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Lange Röhrenknochen Druckschmerz – Lokalisation: <hr/>

Hintergliedmaße rechts		<input type="checkbox"/> sämtliche Gelenke o.b.B. <input type="checkbox"/> Streckschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Beugeschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Rotationschmerz – Lokalisation: <hr/> <input type="checkbox"/> Lange Röhrenknochen Druckschmerz – Lokalisation: Patellaluxation <input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Grad <hr/>
X. Neurologischer Untersuchungsgang		
Visus	Drohreaktion	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
	„Wattebauschtest“	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
	Hindernisparcours	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Hörprobe (zum Beispiel Klatschen, laute Ansprache)		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Haltung (Kopf, Gliedmaßen)		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Weitere Kopfnerven	Pupillarreflex	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
	Palpebralreflex	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
	Sensibilitätsprüfung Nase	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
	Schluckreflex	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Stellreflex vordere Gliedmaßen		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Stellreflex hintere Gliedmaßen		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Flexorreflex vordere Gliedmaßen		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Flexorreflex hintere Gliedmaßen		<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:

Tricepssehnenreflex	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Bicepssehnenreflex	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Tibialis-cranialis-Reflex	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Patellarreflex	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
Ischiadicusreflex	<input type="checkbox"/> o.b.B. <input type="checkbox"/> Abweichung:
XI. Bildgebende Diagnostik: Röntgen	
(durch einen Fachtierarzt, z. B. von der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetische beeinflussbarer Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. geprüften Gutachter für Hüftgelenksdysplasie (HD) bzw. Ellbogengelenksdysplasie (ED))	
Hüfte	
Lendenwirbelsäule l/l	
Ellenbogen beidseits l/l und a/p	
XII. Bildgebende Diagnostik: Sonographie (nur bei Verdacht)	
Nur bei spezieller Indikation	<input type="checkbox"/> Herz:
	<input type="checkbox"/> Abdomen:
	<input type="checkbox"/> Sehnen/Kapsel/Bänder:
	<input type="checkbox"/> Umfangsvermehrung:
XIII. Verhalten bei der Untersuchung (Bei Verdacht auf Verhaltensstörungen ist der Hund einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit Zusatzbezeichnung/Fachtierarztbezeichnung Verhaltenskunde vorzustellen.)	
<input type="checkbox"/> gelassen, desinteressiert	<input type="checkbox"/> furchtsam-scheu
<input type="checkbox"/> offen-freundlich	<input type="checkbox"/> panisch (Fluchtversuche)
<input type="checkbox"/> freundlich-verspielt	<input type="checkbox"/> defensiv-aggressiv
<input type="checkbox"/> unterwürfig-sensibel	<input type="checkbox"/> offensiv-aggressiv
XIV. Notwendige weiterführende Untersuchungen	
Zum Beispiel, wenn aufgrund erblichen oder einer Rassedisposition beispielsweise Audiometrie bei Hunden mit Merlefaktor oder durch andere Befunde oder anderen Untersuchungen, Verdachtsdiagnosen bestehen, die den Einsatz als Assistenzhund einschränken oder ausschließen.	
XV. Vorhandensein von Qualzuchtmerkmalen (entsprechend § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung)	
<input type="checkbox"/> Ja ___ welche _____	
<input type="checkbox"/> Nein	

Ausschlussdiagnosen

1. Nicht einfach behandelbare oder nicht einfach kontrollierbare chronische Erkrankungen, Stoffwechselstörungen oder organische Erkrankungen führen zum Ausschluss (zum Beispiel Epilepsie, Morbus Addison, Morbus Cushing, generalisierte Demodikose, atopische Dermatitis, Diabetes mellitus, Diabetes insipidus, chronische/exokrine Pankreasinsuffizienz, kognitive Dysfunktion)
2. Chronische schmerzhafte, orthopädische Leiden wie Hüftgelenkdysplasie ab Schweregrad D1, Ellenbogendysplasie ab Grad 1, hochgradige Anzeichen für eine lumbosakrale Instabilität oder Übergangswirbel höheren Grades, die den Einsatz als Assistenzhund beeinträchtigen, Arthrosen, die den Einsatz als Assistenzhund beeinträchtigen, ausgeprägte Tendopathien, Patellaluxation ab Grad 3
3. Hunde, bei denen Körperteile oder Organe entgegen dem Verbot des § 6 des Tierschutzgesetzes vollständig oder teilweise amputiert wurden, insbesondere die Ohren oder die Rute
4. Hunde mit Qualzuchtmerkmalen entsprechend § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung
5. Obstruktion der oberen Atemwege
6. Anhaltende Verhaltensstörungen (wie etwa gesteigertes aggressives oder ängstliches Verhalten)
7. Verlust oder Einschränkung von Sinneswahrnehmungen (zum Beispiel Einschränkungen des Hörens, Sehens)

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 4 Satz 1)

Attest

Ein Attest zur Vorlage bei der Ausbildungsstätte nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und dem Prüfer nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 muss folgende Angaben enthalten:

1. Ausstellende Tierärztin/ausstellender Tierarzt,
2. Angaben zur Hundehalterin/zum Hundehalter: Name, Vorname, Anschrift,
3. Angaben zum Hund: Name, Rasse, Geschlecht, Mikrochip-Nummer und Wurfstag,
4. Grund der Vorstellung,
5. eine Bestätigung, dass der Hund am Tag der Untersuchung die zur Ausbildung und zum Einsatz als Assistenzhund erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt,
6. eine Angabe darüber, ob die gesundheitliche Eignung am Tag der Untersuchung auf eine Assistenzhundart nach § 3 Absatz 1 begrenzt ist,
7. Ort und Datum der Ausstellung,
8. Unterschrift der verantwortlichen Tierärztin/des verantwortlichen Tierarztes und
9. Bestätigung, dass dem Attest der Befunderhebungsbogen sowie ggf. Untersuchungsergebnisse weiterführender Untersuchungen beiliegen.

Anlage 4

(zu § 8 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 Nummer 5)

Ausbildungsinhalt

1. Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams (alle Assistenzhundarten)

Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens	Schulung des Gehorsams
Reaktionsschulung in Bezug auf Menschen (auch Menschenmengen) mit aus Perspektive des Hundes ungewöhnlichem Erscheinungsbild, ungewöhnlichen und unterschiedlichen Bewegungsmustern sowie deren Verhaltensweisen. Dies umfasst insbesondere auch die Duldung von Hilfeleistungen durch Dritte.	Schulung, an der Leine und ohne Leine zu folgen und zu begleiten
Reaktionsschulung in Bezug auf Kinder, Artgenossen und andere Tiere und deren Verhalten, auch wenn der Hund unangeleint (frei) läuft	Schulung, die Signale für Sitzen, Liegen und Bleiben (auch mit Ablenkungen) zu befolgen
Schulung des Verhaltens bei der Benutzung von Fahrstühlen und Treppen sowie der Benutzung von verschiedenen Türen	Schulung, Rückruf- und Abbruchsignale zu befolgen
Schulung des Verhaltens in öffentlichen Orten (insbesondere Straßenverkehr, Geschäfte, Arztpraxis, Restaurant, Café) sowie des Verhaltens in der Wohnung des Menschen, wenn dieser nicht zu Hause ist	
Reaktionsschulung in Bezug auf akustische, visuelle, taktile und geruchliche Reize sowie Futterreize, auch im Freilauf	
Bedarfsorientierte Schulung des Verhaltens bei der Benutzung von Verkehrsmitteln wie etwa Ein- und Aussteigen sowie die Benutzung von Kraftfahrzeug, Sonderfahrdienst, Bus, Bahn, Tram sowie anderen Beförderungsmitteln wie Fähre, Gondel, Seilbahn. Die Auswahl der Beförderungsmittel ist angepasst an die jeweiligen individuellen Umstände, wobei mindestens die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs oder eines Verkehrsmittels des öffentlichen Nah- oder Fernverkehrs geschult werden muss.	

2. Hilfeleistungen

a) **Blindenführhunde**

Der Blindenführhund lernt in der Ausbildung, den Menschen selbstständig sicher durch den allgemeinen Verkehr zu führen und dabei auf die ihm antrainierten Hör- und anderen Zeichen des Menschen sowie auf Umweltsignale zu reagieren. Während der Ausbildung trainiert der Hund, im Führgeschirr zu gehen und – jeweils situationsangemessen – ihm gegebene Signale zu befolgen oder sich ihnen aktiv zu widersetzen. Signale bei der Führarbeit zu befolgen oder im Einzelfall nicht zu befolgen, ist eine Hilfeleistung, die auf die Anforderungen an den Gehorsam aufbaut. Der Ausbildungsinhalt umfasst die Hilfeleistungen H1 bis H9 sowie die sonstige Leistung S1.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Umgehen beziehungsweise Anzeigen von Hindernissen	<p>Bewegliche und unbewegliche Hindernisse umgeht oder zeigt der Hund dem Menschen an. Je nach Umweltsituation und Beschaffenheit des Hindernisses kann dies beispielsweise durch Stehenbleiben oder Verzögern erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Um Seitenhindernisse führt der Hund seitlich in ausreichendem Abstand herum. – Um Bodenhindernisse führt der Hund herum oder zeigt sie an. Hindernisse, die der Mensch übersteigen kann (z. B. querliegendes Brett, Füllschlauch einer Heizölleitung usw.), zeigt der Hund durch Stehenbleiben an und führt nach entsprechender Aufforderung über das Hindernis.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> – Flache Hindernisse zeigt der Hund etwa durch Verzögern des Gehtempo an. Bodenvertiefungen (wie Bahnsteigkanten, offene Kanalschächte, Baugruben) passiert der Hund mit genügendem seitlichen Abstand, oder er bleibt davor stehen. – Um Höhenhindernisse, die der Hund unterlaufen, an denen sich der Mensch aber stoßen könnte (zum Beispiel Schranken, überhängende Zweige, Briefkästen), führt der Hund mit genügendem seitlichen Abstand herum. – Bei Totalabsperungen (beispielsweise an Baustellen oder durch parkende Autos) umgehen der Hund und der Mensch das Hindernis situationsangemessen und sicher. Bei Totalabsperung von Bürgersteigen führt der Hund beispielsweise an die Bordsteinkante. Auf Signal des Menschen führt der Hund über die Fahrbahn (sichere Überquerung) oder er umgeht die Absperung auf der Fahrbahn. Nach Passieren der Absperung zeigt er den Bordstein an und setzt den Weg auf dem Bürgersteig fort. – Mobile Hindernisse (wie Fußgängerinnen und Fußgänger, Skaterinnen und Skater, Radfahrende usw.) umgeht der Hund mit ausreichendem Abstand. – Durch Engstellen führt der Hund in angemessen verlangsamtem Führtempo oder er zeigt sie durch Stehenbleiben an.
H2	Verhalten in Gefahrensituationen	<p>Der Hund erkennt – soweit möglich – eine Gefahrensituation rechtzeitig und reagiert angemessen darauf. Er bleibt beispielsweise stehen, auch wenn ein Signal (verbales oder nonverbales Signal oder ein veränderter Zustand) bereits gegeben wurde.</p> <p>Beispielsweise zeigt der Hund Abgründe wie an Bahnsteigkanten oder ungesicherten Baugruben, denen sich Mensch und Hund frontal nähern, durch Stehenbleiben an oder er führt davon weg, so dass er zwischen Abgrund und Mensch geht. Entlang von Abgründen (wie beispielsweise an Bahnsteigkanten oder Rampen) führt der Hund mit ausreichendem Seitenabstand.</p>
H3	Verhalten bei Bordsteinkanten	<p>Der Hund führt bis zu Bordsteinkanten und hält an; das gilt für Bordsteinkanten jeder Höhe, auch für abgesenkte. Auf entsprechendes Signal führt er weiter.</p>
H4	Verhalten bei Straßenüberquerungen, Begehen von Bürgersteigen und Straßen	<ul style="list-style-type: none"> – Straßen überquert der Hund erst auf entsprechendes Signal. Der Hund führt direkt und geradlinig über die Fahrbahn zur gegenüberliegenden Bordsteinkante. – Auf Straßen mit Bürgersteig führt der Hund, soweit möglich, auf dem Gehweg und hält dort möglichst die Mitte ein. Er führt, sofern er nicht unbeweglichen oder beweglichen Hindernissen ausweichen muss, in gerader Richtung. Er führt, solange ihm kein anderes Signal gegeben wird, bis zur Bordsteinkante der nächsten Querstraße und bleibt unmittelbar vor dieser stehen.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> – Auf Straßen ohne Bürgersteig führt der Hund selbstständig oder auf Signal des Menschen am linken oder rechten Rand und zeigt einmündende Straßen oder Wege an. Nach der Umgehung von Hindernissen kehrt er wieder zurück auf die Lauflinie. Auf Straßen ohne Bürgersteig außerhalb geschlossener Ortschaften führt der Hund gemäß der Straßenverkehrsordnung äußerst links, wenn zumutbar. – Auf entsprechendes Signal sucht der Hund einen gekennzeichneten Fußgängerüberweg (zum Beispiel Zebrastreifen) auf und zeigt ihn durch Stehenbleiben an. – Auf entsprechendes Signal führt der Hund zu einer Ampel und zeigt sie beispielsweise durch Stehenbleiben oder Berühren am Ampelmast an.
H5	Verhalten bei und auf Treppen, Rolltreppen und Fahrsteigen (Laufbändern)	<ul style="list-style-type: none"> – Auf entsprechendes Signal sucht der Hund Treppen und zeigt sie durch Anhalten an. Bei aufwärtsführenden Stellen stellt der Hund die Vorderpfote auf die unterste Stufe. Die Treppen begeht der Hund nur auf Signal. Er geht dabei flüssig und in einem Tempo, das der Situation und den Bedürfnissen des Menschen angemessen ist. – Rolltreppen und Fahrsteige (Laufbänder) betritt der Hund nicht.
H6	Benutzen von Verkehrsmitteln	Auf Signal führt der Hund zum Ein- bzw. Ausstieg eines Verkehrsmittels und zeigt diesen an. Er steigt auf Signal zusammen mit dem Menschen ein bzw. aus. Ist ein gleichzeitiges Einsteigen nicht möglich, so hat der Hund aus Sicherheitsgründen vorauszugehen. Beim Aussteigen geht der Mensch voraus.
H7	Verhalten in oder bei Gebäuden	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Signal führt der Hund zum Ein- bzw. Ausgang von Gebäuden oder Räumen und zeigt, sofern vorhanden, die Ein- und Ausgangstür an. – Während eines Einkaufs oder Restaurantbesuches verhält sich der Hund ruhig und zurückhaltend, ohne Dritte zu belästigen und bleibt an der Stelle liegen, die ihm zugewiesen wurde.
H8	Losgehen, Ändern von Richtung und Geschwindigkeit, Nachfolgen	<ul style="list-style-type: none"> – Auf das entsprechende Signal geht der Hund los. – Auf entsprechendes Signal ändert der Hund aus dem Stand bzw. aus der Bewegung die Richtung. – Auf entsprechendes Signal läuft der Hund schneller bzw. langsamer. Das Führtempo ist der Umweltsituation und den Bedürfnissen des Menschen angepasst. – Auf Signal folgt der Hund einer bestimmten Person und führt dabei weiterhin sicher (z. B. um Hindernisse herum).
H9	Aufsuchen und Anzeige von Sitzgelegenheiten und anderer Ziele/markanter Punkte	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Signal führt der Hund zu einer freien Sitzgelegenheit und zeigt diese an. – Auf entsprechendes Signal sucht der Hund andere Ziele (z. B. Verkaufsschalter, Kasse, Fahrstuhl, Haltestelle, Briefkasten) auf und zeigt sie an.

S1 Sonstige Leistung

Geschult wird die Selbstständigkeit, die Arbeits- und Zugfreude und die Belastbarkeit des Hundes sowie die Konstanz der Fährleistung.

b) Mobilitätsassistenzhund

Der Ausbildungsinhalt umfasst mindestens die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H13 aufgeführten Hilfeleistungen, wobei die Hilfeleistungen H3 bis H13 durch bis zu drei sonstige Hilfeleistungen (H14) oder jeweils durch eine bei H2 aufgeführte einzelne Notfallmaßnahme ersetzt werden können.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Apportieren von Objekten	Auf Signal hebt der Hund einen Gegenstand auf, hält oder trägt ihn, bis er das Signal erhält, den Gegenstand koordiniert dem Menschen anzureichen oder an einem angewiesenen Ort abzulegen.
H2	Ausführen einer Notfallmaßnahme wie <ul style="list-style-type: none"> – Telefon holen – Hilfsperson holen – Notrufknopf drücken – Bellen oder Laut geben auf Signal oder – Medikamente bringen 	Der Hund führt auf Signal eine bestimmte Notfallmaßnahme aus: Zum Beispiel holt er das Telefon, eine Hilfsperson oder bestimmte Notfallmedikamente. Oder der Hund läuft auf Signal zu einer vorher genannten Person, um diese darauf aufmerksam zu machen, dass Hilfe benötigt wird oder der Hund bellt auf Signal des Menschen, um auf eine Notsituation aufmerksam zu machen. Falls erforderlich, öffnet der Hund dazu Türen, überwindet Treppen oder andere Barrieren.
H3	Schalter bedienen	Der Hund betätigt auf Signal hin mit der Nase oder der Pfote den erwünschten Schalter von Einrichtungen wie etwa Licht, Notrufknopf, Fahrstuhl, Ampeltaster, Toilettenspülung sowie Schalter von Elektrogeräten wie etwa Staubsauger.
H4	Türen öffnen, aufhalten und schließen	Der Hund öffnet und schließt auf Signal eine Zimmer- oder Wohnungstür. Bei Türen, die selbst schließen, hält er die Tür weit und lang genug offen, so dass der Mensch hindurchgehen oder hindurchfahren kann.
H5	Unterstützung beim An- und/oder Ausziehen	Der Hund zieht auf Signal mit dem Maul das gewünschte Kleidungsstück an und/oder aus, ohne das Kleidungsstück dabei zu beschädigen. Winkel, Art und Krafteinsatz lernt der Hund an individuellen Bedürfnissen auszurichten.
H6	Handrollstuhl oder Rollator heranziehen	Der Hund zieht auf Signal den Handrollstuhl oder Rollator zu seinem Menschen heran. Position und Abstand sind hierbei individuell von Situation und individuellem Bedarf abhängig, um z. B. sicheres Umsetzen zu ermöglichen.
H7	Türen oder Schubladen öffnen	Der Hund öffnet auf Signal eine Schublade oder Tür (auch Schranktür) etwa durch Ziehen oder Anstupsen.
H8	Unterstützung bei der Hausarbeit	Der Hund unterstützt bei der Erledigung der Hausarbeit (etwa bei der Wäsche). Hierzu kann es je nach Bedarf notwendig sein, dass er beispielsweise Wäsche aus der Maschine anreicht, einen Wäschekorb zum Wäscheständer zieht, Wäsche sowie heruntergefallene Wäscheklammern anreicht und den Wäscheklammerbeutel hält.
H9	Packtasche tragen einschließlich Auf- und Absetzen	Der Hund trägt eine ergonomisch individuell zu ihm passende Packtasche auf dem Rücken, in der beispielsweise der Einkauf verstaut werden kann. Der Hund lernt, sich sicher mit der Packtasche im privaten und öffentlichen Bereich zu bewegen. Das Gewicht der Packtasche samt Inhalt darf 15 % des Körpergewichts des Hundes nicht überschreiten.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H10	Hand auf eine Armlehne oder ein Steuer- element (Schaltung) schieben	Der Hund unterstützt den Menschen dabei, dessen Hand oder Arm auf Armlehne, Rollstuhlschaltung, Schoß etc. zu platzieren, wenn dies aus eigener Kraft nicht möglich ist, beispielsweise indem der Hund seine Schnauze unter den Arm legt und diesen auf die Armlehne zurückschiebt.
H12	Aufräumen und Müll entsorgen	Auf Signal bringt der Hund den Gegenstand zum Müll-eimer und entsorgt diesen gezielt im Eimer. Hierbei benötigt er keinen Sichtkontakt zu seinem Menschen und öffnet solche Türen, die ihm den Weg zum Müll-eimer versperren.
H13	Hilfsmittel wie Beatmungsgerät tragen oder ziehen	Der Hund trägt ein Hilfsmittel wie etwa ein kleines Beatmungsgerät für seinen Menschen oder zieht ein größeres Beatmungsgerät.
H14	Sonstige Hilfeleistung Eine Hilfeleistung, die sich nach dem in- dividuellen Bedarf richtet und mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt: 1. Die Hilfeleistung ersetzt ganz oder teilweise eine ausgefallene Körper- funktion oder ermöglicht die Erfüllung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens. Zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören Körper- funktionen wie Gehen, Stehen, Trep- pensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme und die Ausscheidung, das selbst- ständige Wohnen und das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraumes und die Kommu- nikation zur Vermeidung von Verein- samung. 2. Die Hilfeleistung gleicht die mit der Funktionsbeeinträchtigung verbundene oder im Falle der Vorbeugung zu er- wartende Teilhabestörung aus, mildert diese, wendet sie ab oder beeinflusst sie in sonstiger Weise günstig, um die Selbstbestimmung und gleich- berechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benach- teiligungen von Menschen mit Be- hinderungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.	Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.

c) Signalassistentzhund

Der Ausbildungsinhalt umfasst mindestens die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H10 aufgeführten Hilfeleistungen, wobei diese jeweils durch eine Sonstige Hilfeleistung (H11) oder durch die weitere Anzeige eines Geräuschs aus der Hilfeleistung H1 ersetzt werden können.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Mindestens zwei der folgenden Geräusche – Türklingel – Krankenwagen-, Feuerwehr- und Polizeisirene – Kraftfahrzeughupe – Vorname und Name – Rufen, Weinen oder Schreien des eigenen Kindes	Der Hund zeigt mindestens zwei Geräusche durch ein Anzeigeverhalten (zum Beispiel durch Stupsen mit der Nase, Kratzen am Bein oder Anspringen) oder das Bringen eines bestimmten Gegenstandes an. Der Mensch wird nach jedem Anzeigen eines Geräusches, auch nach Aufforderung durch den Menschen (etwa durch eine entsprechende Gebärde), zur Geräuschquelle geführt.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> – Klopfen – Nähern von Menschen durch ein Anzeigeverhalten anzeigen und zur Geräuschquelle führen oder durch ein bestimmtes Verhalten auf die Geräuschquelle aufmerksam machen.	
H2	Rauchmelder anzeigen	Der Hund zeigt den Signalton eines Rauchmelders an. Anstatt den Menschen zum Geräusch zu führen, zeigt er durch ein eindeutiges, nur Rauchmelder betreffendes Verhalten, die Gefahr an. Das jeweilig trainierte Anzeigeverhalten muss der Situation angemessen und effektiv sein, also steigend bei ausbleibender Beachtung und penetrant.
H3	Bestimmte Verkehrssituationen anzeigen	Der Hund zeigt bestimmte Verkehrssituationen an, aus denen eine Gefahrensituation für den Menschen entstehen könnte. Dies könnte etwa ein sich dem Menschen von hinten näherndes Kraftfahrzeug, Fahrrad oder sonstiges Fahrzeug sein.
H4	Ein Familienmitglied oder einen Dritten holen	Der Hund holt nach Aufforderung durch den Menschen ein Familienmitglied oder einen Dritten.
H5	Nachricht zu einer anderen Person bringen	Der Hund transportiert eine Nachricht vom oder zum Menschen zu oder von einer anderen Person.
H6	Verlust von Gegenständen anzeigen	Der Hund macht den Menschen darauf aufmerksam, wenn ihm Gegenstände herunterfallen.
H7	Wecker Klingeln anzeigen	Der Hund zeigt das Klingeln durch ein Anzeigeverhalten (vgl. H1) oder das Bringen des Weckers an.
H8	Telefonklingeln oder Klingeln des Smartphones anzeigen	Der Hund zeigt das Klingeln eines Telefons oder Smartphones an.
H9	Haushaltsgeräusche (wie etwa Eieruhr, kochendes Wasser)	Wie bei H8
H10	Eingang von Emails	Wie bei H8
H11	Erbringen einer Sonstigen Hilfeleistung Vgl. unter Buchstabe b) H14	Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.

d) Warn- und Anzeigeassistentenhund

Der Ausbildungsinhalt umfasst mindestens die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H10 aufgeführten Hilfeleistungen, die jeweils durch eine Sonstige Hilfeleistung (H11) oder durch eine Notfallmaßnahme der Hilfeleistung H2 ersetzt werden können.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Zuverlässiges Warnen oder Anzeigen der medizinischen Notsituation/eines veränderten körperlichen Zustands oder eines Allergens an bekannten und unbekanntem Orten	Der Warnhund warnt den Menschen mit einem eindeutigen Warnverhalten zuverlässig zu allen Tages- und Nachtzeiten in jeder Situation, bevor die medizinische Notsituation eintritt. Das jeweilig trainierte Anzeigeverhalten muss der Situation angemessen und effektiv sein, also steigend bei ausbleibender Beachtung und penetrant. Der Anzeigehund zeigt eine eingetretene medizinische Notsituation (gegebenenfalls auch einen anaphylaktischen Schock) oder den potentiellen Auslöser einer medizinischen Notsituation (zum Beispiel ein Allergen) durch ein bestimmtes Anzeigeverhalten (etwa Stupsen, Lecken, Pfote auflegen, Gegenstand bringen, Bellen) an. Für den Fall einer Allergenanzeige kann der Hund das Allergen im Raum (auch in oder auf Gegenständen wie etwa Teller und Tablett) und in der direkten Umgebung des Menschen anzeigen. Außerdem zeigt der Hund durch ein besonderes Anzeigeverhalten auch an, wenn sich am durchsuchten Ort kein Allergen befindet (Negativ-Anzeige).

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
		Bei Bellen als Anzeigeverhalten kann der Hund in der Nähe des Menschen bleiben und alarmiert durch das Bellen eine andere Person etwa in der Wohnung oder im Geschäft.
H2	Zuverlässiges Ausführen einer Notfallmaßnahme (es genügt eine der nachfolgenden Maßnahmen): <ul style="list-style-type: none"> – Telefon holen – Notfallmappe bringen – Medizinische Geräte, Notfallmedikamente oder andere notwendige Hilfsmittel bringen – Hilfe holen, z. B. einen Angehörigen – Notrufknopf drücken – Bellen oder Lautgeben auf Signal 	Ist die Notsituation eingetreten, führt der Hund auf Signal eine Notfallmaßnahme aus. Zum Beispiel holt er das Telefon, damit der Mensch selbst etwa Angehörige oder den Rettungswagen verständigen kann oder eine Betreuungsperson diese anrufen kann. Falls für die Notfallmaßnahme erforderlich, weckt der Hund den Menschen. Der Hund reagiert in bestimmten Notfallsituationen, ohne dass er ein gesondertes Signal vom Menschen erhält (z. B. bei Bewusstlosigkeit des Menschen).
H3	Wecken bei Wecker Klingeln	Schläft der Mensch zum Beispiel als Folge einer Medikamenteneinnahme so tief, dass er nicht auf einen Wecker reagiert, weckt der Hund ihn, sobald der Wecker klingelt.
H4	Anzeigen des Alarms eines medizinischen Geräts	Der Hund zeigt durch ein Anzeigeverhalten (etwa durch Stupsen oder Pfote auflegen) an, wenn ein Alarm eines medizinischen Geräts einen medizinischen Notfall oder einen Fehler signalisiert, der sofortiges Handeln erfordert. Das jeweilig trainierte Anzeigeverhalten muss der Situation angemessen und effektiv sein, also steigend bei ausbleibender Beachtung und penetrant.
H5	Türen öffnen in Notsituation	Wenn der Mensch bewusstlos ist und Angehörige oder der Rettungsdienst eintreffen, um zu helfen, öffnet der Hund ihnen die Eingangstür und lässt sie eintreten.
H6	Lichtschalter bedienen	Auf Signal schaltet der Hund das Licht an und aus.
H7	Taktile Stimulation	Während eines Anfalls oder einer Schlafattacke leckt der Hund den Menschen an einer auf die individuellen Bedürfnisse des Menschen abgestimmten Stelle am Körper (z. B. Gesicht, Hände), um dem Menschen durch die taktile Stimulation zu helfen wieder zu sich zu kommen, ihm Sicherheit zu vermitteln und ihm zu helfen, sich schneller orientieren zu können.
H8	An die Medikamenteneinnahme oder Mitnahme erinnern	Täglich erinnert der Hund bei bestimmten wiederkehrenden Situationen (zum Beispiel Frühstück) an die Einnahme von Medikamenten, indem er zum Beispiel die Medikamententasche bringt, oder den Menschen beim Verlassen des Hauses an die Mitnahme der Medikamententasche erinnert.
H9	Sicher nach Hause oder an einen sicheren Ort bringen	Ist der Mensch direkt vor der drohenden Notsituation oder danach nicht mehr aufnahmefähig oder überkommt ihn starke Schläfrigkeit, führt ihn der Hund an einen sicheren Ort oder – nach der Notsituation – nach Hause.
H11	Erbringen einer Sonstigen Hilfeleistung Vgl. unter Buchstabe b) H14	Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.

e) PSB-Assistenzhund

Die Ausbildung umfasst die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H13 aufgeführten Hilfeleistungen, die jeweils durch eine Sonstige Hilfeleistung (H14) oder eine Hilfeleistung aus H1 oder H2 ersetzt werden können.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Sicherheit geben	Der Hund gibt dem Menschen auf Signal durch seine Nähe oder Berührung in verschiedenen Situationen und Orten Sicherheit und Nähe. Oder er setzt, stellt oder legt sich auf Signal zwischen seinen Menschen und einen anderen Menschen, um eine Distanz zu schaffen. Dabei darf der Hund keine Aggressionen gegenüber Dritten zeigen.
H2	Notfallmaßnahme ausführen	Der Hund leistet in einer bestimmten Notsituation je nach persönlichen Bedarf Hilfe. Dies kann dadurch geschehen, dass <ul style="list-style-type: none"> – der Hund den Menschen zu der nächsten freien Sitzgelegenheit bringt, – der Hund seinen Menschen auf Signal zurück nach Hause bringt (Wobei zu berücksichtigen ist, dass der Hund den Menschen nur nach Hause bringen kann, wenn eine bestimmte Distanz zum Wohnort nicht überschritten wurde. Es ist daher nicht erforderlich, dass der Hund den Menschen von jedem beliebigen Ort nach Hause bringt.), – der Hund seinen Menschen zum Beispiel durch das Auflegen einer Pfote oder Anstupsen beruhigt und ihn gegebenenfalls ablenkt, – der Hund bei eindeutigen Anzeichen eines veränderten Zustandes des Menschen, der sofortige Maßnahmen durch den Menschen oder seine Angehörigen erfordert, wie etwa Stressreduktion, Einsatz von Medikamenten oder in der Verhaltenstherapie erlernten Fertigkeiten, durch ein Anzeigeverhalten anzeigt, – der Hund bei Schlaflosigkeit Tiefendruck ausübt, indem er sich zum Beispiel auf die Beine oder in den Schoß des Menschen legt oder eine Gewichtsdecke bringt, – der Hund durch das Überbringen eines Zettels an Dritte Hilfe holt, falls der Mensch sich in einer Situation nicht ausdrücken kann, – der Hund einen Dritten zur Hilfe holt, einen Notfallknopf drückt oder eine ähnliche Handlung vornimmt, – der Hund in einer Krise auf Signal das Telefon bringt, – der Hund bei entsprechend nachvollziehbaren, erlernten Anzeichen Dissoziationen, Flashbacks, Alpträume und Panikattacken durch taktile Stimulation unterbricht und den Menschen anschließend bei Bedarf beruhigt, – der Hund auf Signal den nächsten Ausgang – zum Beispiel in einem Supermarkt – findet, wenn der Menschen Panik bekommt oder dissoziiert.
H3	Straßenübergänge anzeigen und für sichere Fortbewegung im Straßenverkehr sorgen	Der Hund bleibt automatisch an jedem Straßenübergang stehen und lehrt so den Menschen auch stehen-zubleiben und nicht einfach über die Straße zu laufen. Der Hund bleibt sofort auf dem Fußweg stehen, wenn ein Auto aus einer Ausfahrt fährt, um den Menschen vor der Gefahr des herausfahrenden Autos zu schützen.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H4	An die Medikamenteneinnahme erinnern	Der Hund reagiert auf einen festgelegten Signalton (z. B. durch einen Wecker) indem er an die Einnahme der Medikamente – etwa durch Bringen der Medikamententasche – erinnert.
H5	Objekte apportieren	Der Hund bringt seinem Menschen auf Signal benötigte Gegenstände und hebt heruntergefallene Gegenstände auf.
H6	Rauchmelder anzeigen	Der Hund zeigt das Ertönen des Rauchmelders an und bringt den Menschen zum Ausgang.
H7	Kommunikation übernehmen	Kann der Mensch in der Öffentlichkeit nicht antworten oder sprechen, überreicht der Hund eine Karte mit Informationen.
H8	Anzeigen eines Wecksignals und Wecken	Der Hund zeigt ein Wecksignal an und weckt den Menschen.
H9	Schlüssel finden und bringen	Der Hund sucht, findet und bringt den Schlüssel oder ähnliche wichtige Gegenstände, wenn der Mensch sich nicht mehr erinnern kann, wo in der Wohnung er den Schlüssel platziert hat.
H10	Lichtschalter bedienen (auch in dunklen Räumen)	Der Hund kann auf Signal das Licht an- und ausschalten.
H11	An Waschroutine erinnern	Eine Klingel ertönt täglich zur selben Zeit und der Hund bringt den Menschen auf dieses Signal ins Badezimmer.
H12	Suche von hilflosen Personen	Läuft eine hilflose Person, insbesondere ein Kind unbemerkt weg, sucht der Hund die Person auf Signal zeitnah und im Nahbereich der Wohnung oder des Orts, an dem die Person entlaufen ist.
H13	Durch eine Menschenmenge führen	Der Hund führt seinen Menschen auf Signal durch eine Menschenmenge, beispielsweise durch wartende Menschen vor dem Fahrstuhl oder eine Menge in der Innenstadt.
H14	Erbringen einer Sonstigen Hilfeleistung Vgl. unter Buchstabe b) H14	Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.

3. Theoretische Sachkunde

- Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung und Aneignung der erforderlichen Kenntnisse in Bezug auf Tierschutz, Haltung, Gesundheit, Wesen und Verhalten des Assistenzhundes. Dazu zählen Kenntnisse über
- die tägliche Versorgung (Ernährung (auch in Bezug auf Hygieneaspekte einer eventuellen Rohfütterung), Gesundheitsfürsorge, Pflege, artgemäße Haltung, Auslastung und Beschäftigung sowie Ruhebedürfnis des Hundes),
 - das Verhalten eines Assistenzhundes, insbesondere als Teil einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie rassespezifische Merkmale unterschiedlicher Hunderassen,
 - die Grundlagen der Kommunikation von und mit Assistenzhunden, Lerntheorie und Erziehung,
 - die für die Haltung eines Assistenzhundes maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie
 - die Anzeichen für eine Überlastung des Assistenzhundes.

Anlage 5

(zu § 12 Absatz 3 Satz 1)

Ausbildungsnachweis

Die Dokumentation der Ausbildung muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Angaben zur Ausbildungsstätte: Name der Ausbildungsstätte, fachlich verantwortliche Person für die Ausbildung
2. Angaben zum Menschen mit Behinderungen: Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum
3. Bei Beteiligung einer Bezugsperson an der Ausbildung: Vorname, Name, Adresse und Geburtsdatum der Bezugsperson
4. Angaben zum Hund: Name, Rasse, Geschlecht, Mikrochip-Nummer und Wurftag
5. Ergebnis und Begründung der generellen Eignungsprüfung (§ 9)
6. Ergebnis und Begründung der konkret-individuellen Eignungsprüfung (§ 10)
7. Art der Ausbildung (Fremdausbildung oder Selbstausbildung)
8. Inhalt der vermittelten Ausbildungsleistung mit Angabe von inhaltlichem und zeitlichem Umfang sowie Datum, an dem die jeweilige Ausbildungsleistung erbracht wurde
9. Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben durch die fachlich verantwortliche Person

Anlage 6

(zu § 16 Absatz 1 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 5)

Prüfung**1. Allgemeines**

Die Prüfung beinhaltet einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die praktische Prüfung findet in ablenkungsarmer und ablenkungsreicher Umgebung in der Regel am Wohnort des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin statt und wird von Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin oder die Ausbildungsstätte können hierzu Orte vorschlagen, die Möglichkeiten zum Testen der verschiedenen Prüfungsinhalte bieten. Die Fachprüfer und Fachprüferinnen können hiervon nach Bedarf unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin abweichen. Prüfungssituationen können auch gestellt werden, insgesamt soll jedoch das übliche Alltagsverhalten im Vordergrund stehen. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat sich zu Beginn der Prüfung durch Vorlage eines Lichtbildausweises auszuweisen. Die Fachprüfer und Fachprüferinnen überprüfen auch die Identität des Hundes.

Der Hund darf nach einer Prüfungsaufgabe angemessen belohnt werden. Hilfsmittel wie Clicker, Pfeife oder Spielzeuge sind grundsätzlich erlaubt, sie werden dem Fachprüfer vor der Prüfung angezeigt. Der Hund sollte während der Prüfung grundsätzlich angeleint sein, es sei denn, die Aufgabe erfordert das Ableinen des Hundes. Auf Wunsch darf ein Dritter den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin bei der Prüfung begleiten, allerdings ohne dabei Einfluss auf die Prüfung zu nehmen oder in das Prüfungsgeschehen einzugreifen. Die Bezugsperson (siehe hierzu auch unter Ziffer 7) ist kein Dritter.

2. Prüfungsinhalt

Sofern in der Prüfungsaufgabe selbst die Ausführung oder das Zeigen eines bestimmten Verhaltens beschrieben ist, handelt es sich dabei immer um die Beschreibung einer mit „gut“ zu bewertenden Ausführung der Aufgabe oder eines mit „gut“ zu bewertenden Verhaltens.

a) Prüfungsaufgaben zum Sozial- und Umweltverhalten**aa) in Bezug auf Kinder**

Dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und dem angeleinten Hund begegnen im geringen Abstand Kinder, die Gemeinschaft geht an Kinderspielplätzen oder einem belebten Schulhof vorbei oder der Hund wird von Kindern angesprochen. Dabei verhält sich der Hund ruhig, ausgeglichen, sozial sicher und freundlich; er ist jederzeit kontrollierbar. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

bb) in Bezug auf eine Gruppe von Menschen

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der angeleinte Hund gehen durch eine Gruppe von Menschen oder eine Menschenmenge. Der Hund lässt sich nicht von den Menschen oder anderen Umweltreizen ablenken, er unterbricht seine ursprüngliche Aufgabe nicht. Der Hund bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

cc) in Bezug auf Menschen mit aus der Perspektive eines Hundes ungewöhnlichem Erscheinungsbild

Eine fremde Person begegnet der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und dem Hund mit geringem Abstand. Die Person hat ein – aus der Perspektive des Hundes – ungewöhnliches Erscheinungsbild, beispielsweise trägt sie eine Sturmhaube, einen Sturzhelm oder einen großen Gegenstand oder sie hüpfte. Der Hund ignoriert die Person oder lässt sich nicht ablenken. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

dd) in Bezug auf Menschen in Bewegung

Dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und dem Hund begegnet eine Person, zum Beispiel ein Jogger, die sie in schnellem Tempo überholt, ihnen entgegenkommt, sie schneidet oder nur knapp passiert. Der Hund ignoriert die Person oder zeigt nur kurzes Interesse und lässt sich nicht oder nur kurz ablenken. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

ee) bei Kontaktaufnahme

Eine fremde Person geht auf den Hund zu und versucht, Kontakt aufzunehmen. Der Hund ignoriert oder reagiert auf die Person, ohne dabei seine ursprüngliche Aufgabe zu unterbrechen, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Der Hund bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

ff) in Bezug auf fremde Hunde

- (1) Im Freilauf erhält der Hund Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit anderen Hunden. Wenn er Kontakt aufnimmt, soll er den anderen Hund sozial freundlich begrüßen und generell angemessen auf diesen reagieren.
- (2) Außerdem begegnen dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und dem angeleiteten Hund andere Hunde. Der Hund ignoriert dabei die anderen Hunde oder zeigt freundliches Interesse. Die Leine ist dauerhaft locker, der Hund orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Er lässt sich nicht oder nur leicht ablenken. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

gg) in Bezug auf andere Tiere

Der Hund ist nach Belieben angeleint, in Freifolge oder im Freilauf und sieht andere Tiere (etwa Kühe, Pferde, Eichhörnchen). Er verhält sich ruhig und sollte die anderen Tiere ignorieren, er orientiert sich weiter am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und ist jederzeit ansprechbar. Der Hund bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst. Falls er angeleint ist, bleibt die Leine dauerhaft locker.

hh) Überqueren von Straßen

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund überqueren Straßen. Dabei bleibt der Hund ruhig, sicher, gelassen. Er ignoriert verkehrsfremde Umgebungsreize oder Passanten oder lässt sich von diesen nicht ablenken. Der Hund orientiert sich am Prüfungskandidaten oder an der Prüfungskandidatin. Die Überquerung erfolgt kontrolliert und sicher.

ii) im Lebensmittelgeschäft

- (1) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund betreten ein Lebensmittelgeschäft. Dabei bleibt der Hund ruhig, sicher, gelassen. Er ignoriert Menschen (Kunden Gäste, Mitarbeiter) und Umgebungsreize (insbesondere Lebensmittel) oder lässt sich von diesen nicht ablenken. Der Hund orientiert sich am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.
- (2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin weist dem Hund einen geeigneten, sicheren Platz zu. Der Hund schnuppert nicht oder nur wenig, bleibt auf Signal an einem zugewiesenen Platz und verhält sich in einer Schlange oder an der Kasse ruhig.

jj) in einer Gaststätte

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund besuchen eine Gaststätte. Dabei bleibt der Hund ruhig, sicher und gelassen. Er schnuppert nicht oder nur wenig, bleibt ruhig nahe bei dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Der Hund ignoriert das Essen auf dem Tisch oder bittelt nicht.

kk) auf verschiedenen Oberflächen

Der Hund läuft auf verschiedenen Oberflächen (zum Beispiel glatten, rutschigen, sich spiegelnden Böden). Dies tut er, ohne zu zögern oder auszuweichen. Der Hund betritt die Oberfläche beim ersten Anlauf entweder auf Signal oder indem er dem Menschen folgt. Er bewegt sich gleichmäßig mit dem Tempo des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Seine Körperhaltung ist aufrecht und mit angemessener Körperspannung. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann den Hund der Situation angemessen anleiten und gibt zeitgerecht Signale, Hilfen und Verstärkungen.

ll) Aufzüge nutzen

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund betreten gemeinsam einen Fahrstuhl, fahren mit diesem und steigen wieder aus. In welcher Reihenfolge und in welcher Position sich der Hund jeweils bewegt, entscheidet der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und gibt dem Hund entsprechende Signale. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin leitet die Situation sicher an. Der Hund verhält sich ruhig, sicher und gelassen, er ignoriert Umgebungsreize. Er bleibt während der Fahrt gelassen, lässt sich nicht ablenken und ignoriert andere mitfahrende Menschen oder lässt sich durch diese nicht ablenken.

mm) Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund nutzen gemeinsam öffentliche Verkehrsmittel je nach Bedarf. Der Hund steigt auf ein Signal in das Verkehrsmittel ein und wieder aus. Sofern der Hund läuft, bewegt er sich ruhig und nahe beim Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Er passt sich dem Tempo an und lässt sich bereitwillig an einer geeigneten Stelle platzieren. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin weist dem Hund einen geeigneten, sicheren Platz an. Der Hund verhält sich ruhig, sicher, gelassen und ignoriert Umgebungsreize. Sofern dies möglich ist, sollte er anderen Menschen nicht im Weg sitzen oder liegen. Der Hund bleibt während der Fahrt gelassen.

- nn) Autofahren
Der Hund steigt auf ein Signal in ein Auto ein und wieder aus. Dabei entscheidet der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin, wo der Hund sicher im Auto sitzt und weist dem Hund einen geeigneten Platz zu. Der Hund verhält sich während der Fahrt ruhig. Beim Aussteigen wartet der Hund auf das Signal, bis er das Auto verlässt. Nach dem Verlassen des Autos wartet er in der direkten Nähe des Autos bis der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin ihm ein weiteres Signal gibt. Der Hund ignoriert dabei Umgebungsreize wie etwa Passanten, Hunde und Autos oder er schaut kurz hin, bleibt aber in der Nähe des Autos.
- oo) Verhalten bei akustischen Reizen
Es sind laute Geräusche zu hören, etwa fallende Jalousien, Martinshorn, Kirchenglocken, Hupe oder Fahrradklingel. Der Hund ignoriert den Reiz oder reagiert angemessen, lässt sich nicht oder nur leicht ablenken, ohne seine Tätigkeit zu unterbrechen. Er befindet sich in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.
- pp) Verhalten des Hundes bei visuellen Reizen
Es sind für den Hund visuell auffällige Gegenstände oder Ereignisse zu sehen wie zum Beispiel ein Regenschirm, eine Statue oder ein rollender Ball. Der Hund ignoriert den Reiz oder reagiert angemessen, lässt sich nicht oder nur leicht ablenken, ohne seine Tätigkeit zu unterbrechen. Er befindet sich in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.
- qq) Verhalten des Hundes bei geruchlichen Reizen
Der Hund passiert an der Leine oder in der Freifolge mit dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin verschiedene geruchliche Reize, etwa andere Tiere oder Harnmarken anderer Tiere am Wegrand etwa im Gras oder an einem Baum. Der Hund ignoriert den Reiz, lässt sich nicht oder nur leicht ablenken, ohne seine Tätigkeit zu unterbrechen. Er befindet sich in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.
- rr) Verhalten des Hundes bei Futterreizen
Es liegt Futter am Wegrand. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund in Freifolge gehen am Futter vorbei. Der Hund sollte dabei das Essen ignorieren. Er ist jederzeit kontrollierbar.
- ss) Benutzung von Türen
Prüfungskandidat oder Prüfungskandidatin und Hund benutzen gemeinsam unterschiedliche Türen (etwa Drehtüren, automatische Türen, Haustüren). Der Hund ist dabei ruhig, sicher und gelassen. Er schnuppert nicht. Er läuft ruhig, passt sich dem Tempo des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und den örtlichen Verhältnissen an und wechselt bei Bedarf die Position.
- b) Gehorsam
- aa) Leinenführigkeit
Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin geht mit dem angeleiteten Hund. Dabei orientiert sich der Hund am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und folgt dessen Geschwindigkeit und Richtung. Der Hund bewegt sich ruhig, sicher, gelassen und ignoriert Passanten, Tiere und andere Umgebungsreize.
- bb) Fallende Leine
Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin geht mit dem angeleiteten Hund. Gemäß der Absprache mit dem Fachprüfer lässt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Leine fallen. Nach Belieben bleibt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin stehen oder geht weiter. Der Hund orientiert sich bei seinem Verhalten an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und ist kontrollierbar.
- cc) Freifolge
Die Durchführung erfolgt wie bei der Überprüfung der Leinenführigkeit unter aa). Der Hund zeigt, dass er auf das Signal zum Losgehen wartet, orientiert sich am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und folgt dessen oder deren Geschwindigkeit und Richtung. Der Hund bewegt sich ruhig, sicher, gelassen. Er ignoriert andere Menschen, Tiere und andere Umgebungsreize neben dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin oder lässt sich nicht von diesen ablenken. Er läuft, in Einklang mit dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin, auch wenn dieser die Richtung ändert, wendet und anhält.
- dd) Freilauf und Rückruf
Der Hund wird von der Leine gelassen und darf freilaufen. Dabei wartet er, nachdem er von der Leine gelassen wird, zunächst auf das Freilaufsignal. Der Hund bleibt im Freilauf in Hör- und Sichtweite und orientiert sich weiterhin am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Auf Signal kommt er zuverlässig und zügig und nimmt Kontakt mit dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin auf. Auch bei Begegnungen mit Hunden oder anderen Tieren bleibt er abrufbar.

- ee) An- und Ablegen von Leine, Kenndecke, Hundegeschirr, Führgeschirr und anderer Ausstattungsgegenstände

Der Hund lässt sich die Leine vom Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin anlegen und abnehmen. Ist dafür das Einnehmen einer bestimmten Position erforderlich, befolgt der Hund bereitwillig die vom Halter gegebenen Signale. Entsprechendes gilt für das An- und Ablegen von Führgeschirr, Kenndecke oder anderer Ausstattungsgegenstände. Während des Vorganges zeigt der Hund unterstützende Verhaltensweisen, bleibt ruhig, sicher und gelassen. Er ignoriert Umgebungreize oder Passanten oder lässt sich nicht von diesen ablenken und orientiert sich am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

- c) Hilfeleistungen

Die zu prüfenden Hilfeleistungen richten sich nach der Assistenzhundart und den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen. Die Hilfeleistungen müssen mindestens die für die jeweilige Assistenzhundart maßgeblichen Hilfeleistungen der Anlage 4 erfüllen. Bei Hilfeleistungen, die Erkrankungen wie etwa Diabetes, Epilepsie oder andere Erkrankungen anzeigen sollen, die nicht simuliert werden können oder die anlässlich solcher Erkrankungen erbracht werden sollen, legt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin vor der Prüfung das Ergebnis- und Anzeige-Trainingstagebuch der vorangegangenen zwei Monate vor, aus dem hervorgeht, wann und wie oft der Hund angezeigt hat und welche Anzeigen richtig oder falsch waren. Auch bei der Prüfung anderer Hilfeleistungen ist stets auf die Belange des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist eine gesundheitliche Gefährdung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin oder eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte auszuschließen. Soweit möglich und erforderlich, ist daher zum Beispiel die Überprüfung einer Hilfeleistung ohne Beisein der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten auch allein mit dem Hund möglich. Dies gilt etwa für Hunde, die Allergene anzeigen sollen. Bei Blindenführhunden ist zudem die Sonstige Leistung nach Anlage 4 Teil der Prüfung.

- d) Theoretischer Prüfungsteil

Prüfungsinhalt sind Kenntnisse in Bezug auf

- Grundlagen der Kommunikation und des Sozialverhaltens des Hundes, Erkennen von Gefahrensituationen, Stress- und Überforderungsanzeichen beim Hund,
- Grundlagen der Lerntheorie und Erziehung,
- Artgemäße Haltung (Unterbringung, Ernährung, Gesundheit, Pflege, spezifische Bedürfnisse eines Assistenzhundes, Tierschutz, Ruhe- und Spielzeit) und
- Zutrittsrechte.

Die theoretische Prüfung kann insbesondere auch in Form eines Prüfungsgesprächs erfolgen. Vom zeitlichen Umfang sollte das Gespräch eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

3. Bewertung der Prüfungsaufgaben

- a) Bewertung der Prüfungsaufgaben gemäß Nummer 2 Buchstaben a) bis c)

Die unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Prüfungsaufgaben sind für jeden Buchstaben bzw. Unterbuchstaben (Unterbuchstaben zu a) und b)) gesondert nach den folgenden Kriterien zu bewerten:

- Zusammenspiel der Mensch-Hund-Gemeinschaft während der Prüfung
- Ausführung der Aufgabe und Zeigen des gewünschten Verhaltens
- Kontrollierbarkeit des Hundes bzw. Reaktion des Menschen, wenn Hund nicht vollständig kontrollierbar ist
- Ausdrucksverhalten des Hundes

Die jeweilige einzelne Prüfungsleistung wird mit der Note „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ bewertet. Die jeweilige Bewertung hat sich, soweit in der Beschreibung der Aufgabe nicht speziell geregelt, nach den nachfolgenden Vorgaben zu richten:

- aa) Bewertung mit der Note „gut“:

- Die Ausführung der Aufgabe erfolgt wie beschrieben und das gewünschte Verhalten wird gezeigt.
- Der Hund ist kontrollierbar.
- Das Ausdrucksverhalten des Hundes ist neutral oder freudig, umwelt- und sozialsicher. Der Hund befindet sich in niedriger Erregungslage.
- Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin arbeitet eng mit dem Hund zusammen und gibt ihm, falls erforderlich, zeitgerecht entsprechende Hilfestellungen. Der Hund orientiert sich am Prüfungskandidaten oder an der Prüfungskandidatin.

bb) Bewertung mit der Note „ausreichend“:

- Die Ausführung der Aufgabe oder das gezeigte Verhalten enthalten Mängel, sind aber insgesamt noch akzeptabel. Es werden bis zu drei Versuche oder Signale benötigt, um die gestellte Aufgabe auszuführen oder das erwünschte Verhalten zu zeigen.
- Der Hund lässt sich vom unerwünschten Verhalten abhalten.
- Das Ausdrucksverhalten des Hundes ist leicht meidend, leicht ängstlich, leicht imponierend oder er befindet sich in mittlerer Erregungslage.
- Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann den Hund meist motivieren; hat ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensweisen des Hundes; gibt aber teilweise falsche, vertauschte oder widersprüchliche Signale, korrigiert sich aber selbstständig. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin reagiert zumeist der Situation angemessen, gibt Signale und Verhaltenskonsequenzen überwiegend zeitgerecht, ist fair und achtet auf die Bedürfnisse des Hundes.

cc) Bewertung mit der Note „mangelhaft“:

- Die Ausführung oder das Verhalten ist nicht mehr akzeptabel oder es werden mehr als drei Versuche benötigt.
- Der Hund lässt sich nur schwer kontrollieren oder es ist ein permanentes Eingehen auf den Hund nötig.
- Der Hund befindet sich in hoher Erregungslage, ist offensiv aggressiv; umweltunsicher oder sozial unsicher, so dass der Hund zum Beispiel den Halter oder Dritte gefährdet etwa durch starkes Meide- oder Fluchtverhalten, durch gefährliches Anspringen; anhaltendes, belästigendes Bellen oder Jaulen.
- Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin achtet nicht auf die Bedürfnisse des Hundes, gibt häufig falsche, vertauschte oder widersprüchliche Signale oder bemerkt nicht, dass der Hund ihn oder sie nicht versteht oder er oder sie reagiert unangemessen gegenüber dem Hund (zum Beispiel aggressiv, zu distanzlos oder übergriffig, stark gestresst, lobt nicht, unterbricht unangemessenes Verhalten nicht) oder er oder sie gibt Signale und Verhaltenskonsequenzen häufig nicht zeitgerecht.

b) Bewertung des theoretischen Prüfungsteils

Die theoretische Prüfungsleistung ist mit gut zu bewerten, wenn sie den Anforderungen voll entspricht. Sie ist mit ausreichend zu bewerten, wenn sie zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen im Ganzen noch entspricht. Mangelhaft ist die Prüfungsleistung, wenn sie den Anforderungen nicht mehr entspricht.

4. Bestandene Prüfung

Siehe § 18.

5. Abbruch der Prüfung

Tritt während der Prüfung ein Schaden für den Hund, den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin oder einen Dritten ein oder droht ein solcher, muss die Prüfung abgebrochen werden, wenn dies zur Abwendung eines Schadens erforderlich ist.

6. Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung darf bei Nichtbestehen wiederholt werden. Wird eine Prüfung abgebrochen, etwa wetterbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen, so zählt diese nicht als Versuch. Sofern nur einzelne Teile des Prüfungsinhalts mit mangelhaft bewertet wurden, bezieht der Fachprüfer eine Nachprüfung nur auf diese Aspekte. Ist die Nachprüfung bestanden, so ist die Prüfung insgesamt bestanden.

7. Einbeziehung einer Bezugsperson in die Prüfung

Die Einbeziehung einer Bezugsperson in die Prüfung ist möglich, soweit dies wegen des Alters oder der Behinderung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin erforderlich ist. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung der Bezugsperson bei der Bewertung als Prüfungsleistung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zu behandeln.

Anlage 7

(zu § 29 Absatz 1 Satz 3)

Zulassung von Ausbildungsstätten

Die Zulassung als Ausbildungsstätte ersetzt nicht eine nach § 11 Nummer 8f TierSchG erforderliche Erlaubnis.

Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zu allen Assistenzhundarten (§ 3 Absatz 1)

Anforderungen an die fachlich verantwortliche Person		
Anforderungen Sachkunde		
Was?	Warum?	Wodurch? (Beispielhaft, Plausibilitätsprüfung)
Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – genehmigungspflichtige Tätigkeit (im Falle der gewerblichen Tätigkeit) – Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Biologie der Hunde, Aufzucht, Haltung, Fütterung, allgemein Hygiene, der wichtigsten Krankheiten und der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kopie der Erlaubnis oder, soweit eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, ein Schreiben der zuständigen Stelle, in dem dieses bestätigt wird, oder – Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung oder ehrenamtlichen Tätigkeit als Hundetrainer
Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse, um erfolgreiche Schulungen i. S. d. Verordnung durchzuführen	Die Grunderziehung (Umwelt- und Sozialverhalten, Gehorsam) ist gemeinsame Voraussetzung für speziellere Schulungen des Hundes je nach Fachbereich.	Kopien entsprechender Schulungsnachweise Arbeitszeugnisse oder Referenzen. Die Referenzen müssen von Arbeitgebern, Kunden oder Hundesport- oder Hundeausbildungsvereinen stammen.
Grundkenntnisse der Pädagogik	<ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit, Fachwissen an Dritte zu vermitteln – Fähigkeit, einen für die Ausbildung erforderlichen Stundenplan aufzustellen, wobei praktische und theoretische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Durchführung von Schulungen auch im Assistenzhund-Bereich durch entsprechende Schulungsnachweise oder Bescheinigungen oder – Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums im Bereich Pädagogik/Didaktik/Psychologie oder Soziale Arbeit oder – Erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, die didaktische und methodische Grundlagen vermitteln, im Umfang von mindestens zwei ganzen Tagen oder mindestens 15 Zeitstunden oder – Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung mit direktem Bezug zur Didaktik/Pädagogik durch Arbeitszeugnisse oder Referenzen, wobei die Referenzen von Arbeitgebern oder Kunden stammen müssen
Erste-Hilfe-Kenntnisse für Menschen und Hunde		<ul style="list-style-type: none"> – Bescheinigung der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Menschen im Umfang von mindestens einem ganzen Tag – Bescheinigung der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Hunde im Umfang von mindestens 4 Zeitstunden
Anforderungen an die Zuverlässigkeit		
Zuverlässigkeit im Umgang mit Tieren	Die fachgerechte und artgemäße Haltung und Ausbildung der Assistenzhunde wird damit sichergestellt. Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird Rechnung getragen.	<ul style="list-style-type: none"> – Kopie der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8f TierSchG oder – Eigenerklärung, dass keine Sanktion wegen Verstößen gegen das Tierschutz- oder das Tierseuchengesetz oder gegen Verordnungen, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen wurden, verhängt wurde (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) und auch kein gerichtliches Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen

		solcher Verstöße läuft. Werden dritte Personen mit der Ausbildung der Assistenzhunde oder der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften betraut, muss die Erklärung auch umfassen, dass diese dritten Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
Zuverlässigkeit im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, Kindern und traumatisierten Menschen	Sicherheit für die Menschen, mit denen der Assistenzhundetrainer arbeitet. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderungen, traumatisierten Menschen und Kindern wird Rechnung getragen. Nachweis, dass sich der Assistenzhundetrainer nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG, das maximal drei Monate alt ist. Werden dritte Personen mit der Ausbildung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften betraut, muss eine Erklärung abgegeben werden, dass von diesen dritten Personen vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis angefordert wurde und dieses eingebracht wurde.
Allgemeine Anforderungen		
Allgemeine Voraussetzungen		<ul style="list-style-type: none"> - Soweit es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, Kopie der Gewerbebeanmeldung - ggf. Eintrag ins Handelsregister, Berufsregister oder Vereinsregister - Kopie der aktuellen Versicherungsbestätigung, die ausdrücklich Personen-, Sach- und Vermögensschäden auflistet, den Risikooort nennt und nicht älter als 12 Monate ist - Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder eine Liquidation anhängig, beantragt oder eröffnet ist
Angaben zu Inhalt und Umfang der Tätigkeit		<ul style="list-style-type: none"> - Eigenerklärung, ob Fremd- oder Selbstausbildungen oder beides durchgeführt werden - soweit man nur bestimmte Assistenzhundarten (§ 3 Absatz 1) ausbilden möchte, Angabe dazu
System zur Qualitätssicherung, Fortbildungen, Umgang mit Beschwerden, Maßnahmen zur Überprüfung der Ausbildungsqualität	- gewährleistet eine gleichbleibend hohe Qualität der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Besuch regelmäßiger Fortbildungen in den Bereichen: Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. d. des Tierschutzrechts, des Ausbildungsinhalts nach dieser Verordnung, Ethologie, Pädagogik/Didaktik, Beratung oder den für die jeweilige Assistenzhundart einschlägigen Beeinträchtigungen, die einen Mindestumfang von 24 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren haben müssen - Die Pflicht zur Fortbildung gilt sowohl für die fachlich verantwortliche Person als auch für alle diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Ausbildung der Assistenzhunde und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften betraut sind. - Nachweis der Fortbildung durch Kopien der entsprechenden Schulungsbescheinigungen oder Teilnahmebescheinigungen - Sofern die Betriebsstätte sich erstmalig um die Zulassung bemüht, muss der Besuch der Fortbildungen spätestens drei Jahre nach Zulassung im Rahmen der jährlichen Überprüfung nachgewiesen werden.

		<ul style="list-style-type: none"> – Sofern dritte Personen mit der Ausbildung der Assistenzhunde oder der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft betraut werden: Eigenklärung, dass nur solche Personen mit der Ausbildung der Assistenzhunde oder der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft betraut werden, die über die erforderliche Sachkunde verfügen. – Nachweis eines Konzepts zur Überprüfung der Ausbildungsqualität durch die Ausbildungsstätten durch Kopie entsprechender Fragebögen – Soweit die Ausbildungsstätte Eigentümerin oder Halterin von Hunden ist: Hundebestandbuch – Dokumentation des Trainings von Hunden bzw. Mensch-Hund-Gemeinschaften
Schulungs- und Trainingskonzept	Nachweis, dass die Ausbildung entsprechend den Standards gemäß Abschnitt 3 einschließlich Anlage 4 erfolgt und die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Lerntheorien entsprechenden Methoden eingehalten werden	Ausbildungskonzept, das die in Abschnitt 3 und Anlage 4 festgelegten Inhalte enthalten muss und aus dem sich die angewandte Methodik ergibt
Nachbetreuung nach § 12f Satz 3 BGG	Langfristige Betreuung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften, Beratung bei Problemen, Überprüfung, ob Standards eingehalten werden	Nachweis, dass ein Konzept für eine nachhaltige Betreuung besteht, z. B. durch Angebot auf Webseite oder in Broschüren oder in Ausbildungsverträgen
Soweit die Ausbildungsstätte Hunde hält, artgemäße Haltung der Hunde gemäß der behördlichen Erlaubnis nach § 11 TierSchG und den Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung		<ul style="list-style-type: none"> – Betriebsbegehung, wenn keine Erlaubnis nach § 11 TierSchG vorliegt – Kopie der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz
Barrierefreier Zugang zu Schulungsräumlichkeiten, barrierefreies WC, gemäß den Vorgaben der DIN 18040-1, abhängig von der Assistenzhundart, zu der ausgebildet werden soll		<ul style="list-style-type: none"> – Grundriss und aktuelle Fotos – Betriebsbegehung – Nutzungsmöglichkeiten von barrierefreien Räumlichkeiten und WCs in unmittelbarer Nachbarschaft – bei mobil arbeitenden Ausbildungsstätten nicht erforderlich
Barrierefreies Schulungsmaterial, das über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden kann (z. B. Brailleschrift oder elektronische barrierefreie Dokumente gemäß den Vorgaben der ISO 14289-1:2016-12) abhängig von der Assistenzhundart, zu der ausgebildet werden soll		<ul style="list-style-type: none"> – Beispiele des Schulungsmaterials – Betriebsbegehung

Spezielle Zulassungskriterien abhängig von der Ausbildung der jeweiligen Assistenzhundart

Assistenzhundart Blindenführhund (§ 3 Absatz 1 Nummer 1)
Bei Ausbildungsstätten, die nach § 126 SGB V für den Bereich Blindenführhunde präqualifiziert sind, wird eine Präqualifizierung als Zulassung im Sinne des § 12i BGG anerkannt. Der Nachweis hat durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung oder Zertifikats gem. § 126 Absatz 1a Satz 2 SGB V zu erfolgen.
Für Blindenführhundeschulen, die ausschließlich Blindenführhunde ausbilden, die nicht als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt werden, gelten die Anforderungen für die Assistenzhundarten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend

Assistenzhundarten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5	
Anforderungen an die fachlich verantwortliche Person	
Was?	Wodurch? (Beispielhaft, Plausibilitätsprüfung)
Erforderliche Sachkunde, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung oder ehrenamtlichen Tätigkeit als Assistenzhundetrainer durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen oder – erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Mindestumfang von 90 Zeitstunden, die Wissen über die Ausbildung zur jeweiligen Assistenzhundart, zur Ethologie, Pädagogik, Didaktik und Beratung vermitteln oder – Nachweis der vollständigen Begleitung von mindestens zwei erfolgreichen Ausbildungen von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften im jeweiligen Einsatzbereich, zum Beispiel durch erfolgreich bestandene Assistenzhundprüfungen mit vergleichbaren Prüfungsstandards (zum Beispiel Prüfung durch Prüfende von Verbänden) durch Kopien der entsprechenden Bescheinigungen. (Die persönlichen Daten der Schulungsteilnehmer sind zu schwärzen.) Für den Fall, dass keine Bescheinigungen vorliegen, genügt eine Auflistung der bestandenen Assistenzhundprüfungen unter Angabe des Zeitpunkts und Orts der Prüfung, sowie eine Bestätigung der Ausbildungsstätte oder des Auftraggebers sowie – Eigenerklärung, dass bei der Ausbildung den Bedürfnissen des jeweiligen Hundes bestmöglich Rechnung getragen wird, dass Erkenntnisse über das Verhalten von Hunden sowie über artgemäße Mittel und Methoden des Hundetrainings handlungsleitend sind, dass keine tierschutzwidrigen Mittel und Methoden eingesetzt werden und dass nicht versucht wird, Lernziele zu erreichen, indem der Hund erschreckt oder in Angst versetzt wird.
Kenntnisse der für den Einsatzbereich der Assistenzhundart maßgeblichen Beeinträchtigungen und Barrieren	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung mit deutlichem Bezug zu dem jeweiligen Einsatzbereich oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen oder – Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung mit deutlichem Bezug zur Beeinträchtigung, wie etwa einer Ausbildung zur Pflegekraft oder einer Ausbildung mit sozialpädagogischer Ausrichtung oder – Erfolgreicher Abschluss mindestens eines Weiterbildungsangebots im Mindestumfang von 20 Zeitstunden, das die einschlägigen Beeinträchtigungen behandelt und die geforderten Kenntnisse vermittelt oder – Nachweis eines mindestens zweiwöchigen Praktikums in einer Einrichtung mit deutlichem Bezug zur Beeinträchtigung – für Ausbildungen von Assistenzhundarten im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 zusätzlich Nachweis von Kenntnissen der Deutschen Gebärdensprache, die mindestens des Sprachniveaus A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Deutsche Gebärdensprache (GER-DGS) entsprechen, durch ein entsprechendes Zertifikat einer Sprachschule, Hochschule oder Volkshochschule; diese Voraussetzung kann entfallen, soweit die fachlich verantwortliche Person gewährleistet, dass eine dritte Person, die über die genannten Kenntnisse verfügt, für Dolmetschertätigkeiten vor Ort verfügbar ist.

Anlage 8

(zu § 30 Absatz 1 Satz 1 und § 30 Absatz 2)

Anforderungen an vom Prüfer einbezogene Fachprüfer

1. Blindenführhunde

Bei Prüfungen im Einsatzbereich Blindenführhund sind vom Prüfer zwei Fachprüfer in die Prüfung einzubeziehen. Die Fachprüfer treffen eine einheitliche Entscheidung. Außerdem kann der Prüfer bei der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen im Einsatzbereich Blindenführhund einen Vertreter einer Blindenselbsthilfeorganisation auf Bundes- oder Landesebene beratend hinzuziehen.

Anforderung an die vom Prüfer einbezogenen Fachprüfer	Nachweis
Die zur Abnahme von Prüfungen von Blindenführhunden sowie der Mensch-Hund-Gemeinschaft erforderliche Sachkunde	<p>Fachprüfer 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung oder ehrenamtlichen Tätigkeit als Assistenzhundetrainer, als Ausbilder für Assistenzhundetrainer oder als Gespannprüfer - Nachweis der vollständigen Begleitung von mindestens drei erfolgreichen Ausbildungen von Blindenführhunden und Mensch-Hund-Gemeinschaften. Die personenbezogenen Daten der Schulungsteilnehmer sind zu schwärzen, wenn keine Einwilligung zur Datenverarbeitung vorliegt. <p>Fachprüfer 2: Nachweis einer Ausbildung als Reha-Lehrer für Orientierungs- und Mobilitätstrainer oder als staatlich geprüfte Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation</p>
Soweit nicht einer der Fachprüfer eine mindestens zweijährige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit als Orientierungs- und Mobilitätstrainer vorweisen kann, muss einer der Fachprüfer zwingend die nachfolgenden weiteren zusätzlichen Anforderungen an die Sachkunde erfüllen.	
Kenntnisse der für die Einsatzbereiche maßgeblichen Beeinträchtigungen und Barrieren	<p>Fachprüfer 1: Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung als Assistenzhundetrainer oder -ausbilder oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen</p> <p>Fachprüfer 2: Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung als Reha-Lehrer für Orientierungs- und Mobilitätstrainer oder als staatlich geprüfte Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation</p> <p>Bei Fachprüfer 1 und 2:</p> <p>Fehlende Erfahrung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Mindestumfang von 40 Zeitstunden, die die einschlägigen Beeinträchtigungen behandeln und die geforderten Kenntnisse vermitteln, ausgeglichen werden.</p>
Bei Erstzulassung des Prüfers vor dem 31.12.2025 können die Nachweise für die Teilnahme eines Fachprüfers an Weiterbildungsangeboten innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Zulassung nachgereicht werden.	
Kenntnisse über die spezifische Tätigkeit als Fachprüfer	<p>Fachprüfer 1 und Fachprüfer 2: Regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, die die Tätigkeit behandeln und dafür erforderliches Wissen vermitteln, wie z. B. Erstellung von Gutachten, Evaluierung, Anleitung einer Prüfung, Umgang mit Extremsituationen etc. im Umfang von 15 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren</p>
Stete Fortbildung in den zu prüfenden Bereichen	<p>Teilnahme an Weiterbildungsangeboten in den Bereichen: Kenntnisse i. S. d. Tierschutzrechts, des Ausbildungsinhalts nach dieser Verordnung, Ethologie, Pädagogik/Didaktik, Beratung oder den für den Einsatzbereich einschlägigen Beeinträchtigungen, die einen Mindestumfang von 15 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren haben müssen</p>

2. Assistenzhundarten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5

Anforderungen an die Fachprüfer	Nachweis
Die zur Abnahme von Prüfungen von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erforderliche Sachkunde	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung oder ehrenamtlichen Tätigkeit als Assistenzhundetrainer durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen – Nachweis der vollständigen Begleitung von mindestens drei erfolgreichen Ausbildungen von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften im jeweiligen Einsatzbereich, zum Beispiel durch erfolgreich bestandene Assistenzhundeproofungen mit vergleichbaren oder entsprechenden Prüfungsstandards, durch Kopien der entsprechenden Bescheinigungen. Die personenbezogenen Daten der Schulungsteilnehmer sind zu schwärzen, wenn keine Einwilligung zur Datenverarbeitung vorliegt. Für den Fall, dass keine Bescheinigungen vorliegen, genügt eine Auflistung der bestandenen Assistenzhundeproofungen unter Angabe des Zeitpunkts und Orts der Prüfung, sowie eine Bestätigung der Ausbildungsstätte oder Auftraggebers.
Bei Erstzulassung des Prüfers vor dem 31.12.2025 können die Nachweise für die Teilnahme eines Fachprüfers an Weiterbildungsangeboten innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Zulassung nachgereicht werden.	
Kenntnisse der maßgeblichen Beeinträchtigungen und Barrieren, in der die Assistenzhundarten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 eingesetzt werden	<p>Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung als Assistenzhundetrainer oder -ausbilder oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen</p> <p>Fehlende Erfahrung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Mindestumfang von 40 Zeitstunden, die die einschlägigen Beeinträchtigungen behandeln und die geforderten Kenntnisse vermitteln, ausgeglichen werden</p>
Bei Erstzulassung des Prüfers vor dem 31.12.2025 können die Nachweise für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten und Praktika innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Zulassung nachgereicht werden.	
Kenntnisse über die spezifische Tätigkeit als Fachprüfer	Regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, die die Tätigkeit behandeln und dafür erforderliches Wissen vermitteln, wie z.B. Erstellung von Gutachten, Evaluierung, Anleitung einer Prüfung, Umgang mit Extremsituationen etc. im Umfang von 15 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren
Stete Fortbildung in den zu prüfenden Bereichen	Teilnahme an Weiterbildungsangeboten in den Bereichen Kenntnisse i. S. d. Tier-schutzrechts, des Ausbildungsinhalts nach dieser Verordnung, Ethologie, Pädagogik/Didaktik, Beratung oder den für den Einsatzbereich einschlägigen Beeinträchtigungen, die einen Mindestumfang von 15 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren haben müssen

Anlage 9



(zu § 19 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 21 Absatz 3 Satz 2, § 23 Satz 1, § 23 Satz 2 Nummer 2)

Ausweis

Der Ausweis muss die Bezeichnung Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12e Absatz 3 BGG, das Kennzeichen nach Anlage 10 sowie die weiteren nachfolgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache enthalten:

1. Angaben zum geprüften Kandidaten oder zur geprüften Kandidatin:
Vorname, Name, ein Farbfoto des geprüften Kandidaten oder der Kandidatin
2. Angaben zum geprüften Hund:
Name des Hundes, Wurftag, Nummerncode des Mikrochip-Transponders, ein Farbfoto des Hundes (Ganzkörper, seitlich, stehend oder liegend)
3. Gültigkeitsdatum
4. Aussteller und Ausstellungsdatum
5. Ausweisnummer, die eine eindeutige Zuordnung des Ausweises ermöglicht. Dies kann die Zertifizierungsnummer oder das Geschäftszeichen sein.
6. Bei Blindenführhunden: Die Buchstaben MAG in Blindenschrift.

Muster:

Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft <small>im Sinne des §12e Absatz 3 BGG</small> assistance dog team	
BILD	Name/surname <i>Nachname</i> Vorname/given name <i>Vorname</i> Gültig bis/date of expiry <i>Datum</i>
	 

Name Hund/dog's name <i>Name Hund</i> Wurftag/dog's date of birth <i>Datum Wurftag</i> Nummerncode Chip/number microchip <i>12345678912345</i> Aussteller/issuer <i>Aussteller</i> Ausstellungsdatum/date of issue <i>Datum</i>	BILD
	Ausweisnummer/ID Nummer Nummer (xx-xxxxx)

Spezifikationen:

Größe: 85,60 mm x 53,98 mm (ID-1) entsprechend ISO/IEC 7810

Beschaffenheit: entsprechend ISO/IEC 7810

Schrift: schwarz, Arial Narrow, 13,5-7 Pt

taktile Erkennbarkeit: Buchstabenfolge M-A-G entsprechend ISO/IEC 7811-9, wird auf Ausweise für Blindenführhunde angebracht.

Kennzeichen

